



STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 25

18. Dezember 2019 | 28. Jahrgang

Neues Tandem mit Schwung für 2020

Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück und Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen setzen auf Zuversicht, Begeisterung und soziales Engagement

Im Jahr des Doppeljubiläums von Stadt und Universität ist auch ein neues Politiker-Duo an die Spitze der Kommune getreten. Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück und Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen lenken jetzt die Geschicke der 208.000-Einwohner-Metropole an der Warnow. „Wir wollen mit frischem Wind die Herausforderungen zum Wohle unserer Stadt angehen und neue Wege beschreiten“, unterstreicht Regine Lück mit Blick auf das kommende Jahr. „Auch 2020 werden wir zusammen an einem Strang ziehen, die Einwohnerinnen und Einwohner, Politikerinnen und Politiker, Groß und Klein, Alt und Jung“, freut sich Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen. Mit Zuversicht und Begeisterung werben beide für dieses gemeinsame Engagement aller Rostockerinnen und Rostocker zum Wohle ihrer Stadt. Dazu sind neue Ideen aller gefragt, ob im Ortsbeirat, in der Bürgerschaft, in Stadtentwicklungsforen, in Projektwochen an den Schulen



Die Bürgerschaftspräsidentin und der OB auf dem Rostocker Weihnachtsmarkt.

Foto: Kerstin Kanaa

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 4
Eingeschränkte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen über den Jahreswechsel

Seite 5
Vom guten alten Weihnachtsbaum - Die Stadtgartenkolumne

Seite 27
Sitzungskalender der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse 2020

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 15. Januar 2020.

und in den Vereinen, appelliert das Politiker-Tandem an die Einwohnerinnen und Einwohner. Für sie wollen beide Spitzenpolitiker auch stets ansprechbar sein. „Allen Rostockerinnen und Rostockern, ihren Familien sowie allen Neankömmlingen unserer Stadt wünschen wir frohe Weihnachtstage und ein gesundes, friedvolles neues Jahr. Nutzen Sie die besinnliche Zeit auch für Begegnungen mit freundlichen Menschen in Ihrer Nachbarschaft und geben Sie soziale Unterstützung all jenen, die sie brauchen. Sie alle, wir alle sind Rostock“, so die Präsidentin und der OB.

Linktipp: <https://bit.ly/2tgjokL>

Welcome Center wirbt für Rückkehr in die Region

In Weihnachtszeit kehren viele nach Rostock und in die Region zurück, die zum Studium, zur Ausbildung oder für den Job weggezogen waren. Junge Familien denken über eine Rückkehr in die Heimat nach. „Die Nähe zu den Eltern spielt eine Rolle, aber auch die hohe Lebensqualität und gute Kinderbetreuung. Auch die Schönheit der Natur ist ein Trumpf“, weiß Anne Wilde, Leiterin im Welcome Center. Mit einer Postkartenkampagne „Wir vermissen Dich“ möchte das Welcome Center Fachkräfte zurückholen. „Die Jobchancen sind so gut wie nie, es gibt viele interessante Tätigkeitsfelder in verschiedenen Branchen. Wir zeigen unseren

Kunden, dass die Region Rostock ein toller Ort zum Leben und Arbeiten ist“, erläutert Isabel Haberkorn, Beraterin im Welcome Center. Wer über eine Rückkehr nachdenkt oder das Pendeln aufgeben möchte, findet im Welcome Center Unterstützung bei der Suche nach einem Job, der passenden Wohnung, dem Kitaplatz oder Freizeitangeboten. Interessierte können sich am 27. und 30. Dezember zwischen 9 und 14 Uhr persönlich im Welcome Center beraten lassen. Bis Weihnachten gelten die regulären Sprechzeiten. www.welcome-region-rostock.de, welcome@region-rostock.de, Tel. 0381 381-5451



Der Rostocker Weihnachtsmarkt ist ein alljährlicher Höhepunkt im Veranstaltungskalender. In fröhlicher Atmosphäre treffen sich hier Jung und Alt im Herzen der Stadt.

Foto: Joachim Kloock

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderungssatzung und der 2. Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde vom 06.12.2019

I. Genehmigung

Aufgrund des Antrages des Verbandsvorstehers vom 21.11.2019 wurde die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“ vom 18.02.2015, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.04.2015, welche durch die Verbandsversammlung am 19.11.2019 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 06.12.2019,

Az.: 151201_72127_2019,

gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“ vom 18.02.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.04.2015

Auf der Grundlage des § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. Teil I S. 1578), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Hellbach - Conventer Niederung“ vom 18.02.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.04.2015, erlassen:

Artikel I

Die Satzung des WBV vom 18.02.2015, zuletzt geändert am 22.04.2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung werden im Teil 4 die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Die bevorteilte Fläche eines Deiches besteht aus der Fläche, die vom Deich geschützt wird (Einzugsgebiet des dazugehörigen Schöpfwerkes).

Die Deichanlagen und die jeweiligen Vorteilsflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.“

2. Die Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Nutzungsarten zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“

Schlüssel	Nutzungsartenbereich Nutzungsartengruppe	Nutzungsartenfaktor
10000	Siedlung	siehe Nutzungsartengruppe
11000	Wohnbaufläche	7
12000	Industrie- und Gewerbefläche	7
13000	Halde	3,5
14000	Bergbaubetrieb	3,5
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	3,5
16000	Flächen gemischter Nutzung	3,5
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	7
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	3,5
19000	Friedhof	3,5
20000	Verkehr	5
30000	Vegetation	siehe Nutzungsartengruppe
31000	Landwirtschaft	1,0
32000	Wald	0,5
33000	Gehölz	0,5
34000	Heide	0,5
35000	Moor	0,5
36000	Sumpf	0,5
37000	Unland/Vegetationslose Fläche	0,5
40000	Gewässer	siehe Nutzungsartengruppe
41000	Fließgewässer	0,1
42000	Halenbecken	0,1
43000	Stehendes Gewässer	0,5
44000	Meer	0,0

Die Zuordnung des Nutzungsartenfaktors gilt jeweils für alle Nutzungsarten im jeweiligen Nutzungsartenbereich bzw. in der jeweiligen Nutzungsartengruppe.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kröpelin, 9. Dezember 2019

Detlef Kurreck
Verbandsvorsteher

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ab 1. Januar 2020

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, hat mit Wirkung zum 1. Januar 2020 folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Dauer von 7 Jahren bestellt:

Bezirk HRO-09

Der Bezirk umfasst vorwiegend nachfolgende Bereiche der Stadtteile:

Innenstadt, Steintor-Vorstadt, Dalwitzhof, Alt Bartelsdorf, Groß Klein, Lichtenhagen, Dierkow

und die Ortschaften Papendorf, Sildemow, Grage-topshof

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Herr Jörg Kibellus
Rosa-Luxemburg-Str. 27, 18055 Rostock

Tel. 0381-51098424, 0175-2093539
E-Mail: kibellus@me.com

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Frau Frauke Pietsch, geboren am 30.07.1988

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass Mitteilungen für

Frau Frauke Pietsch
zuletzt wohnhaft in
Ulmenstr. 80
18057 Rostock

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesför-

derung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.34, Aktenzeichen: 50.6.406.0275-276.18, zur Abholung bereit liegen.

Die Abholung kann **nur durch Frau Frauke Pietsch persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gelten die Mitteilungen vom 12.07.2019 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Gruszka
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten

www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:
www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

STÄDTISCHER ANZEIGER
Rostock

Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedtischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-318, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

60. Jahrestag der Zusammenarbeit mit Turku

Finnischer Besuch im Rathaus und auf dem Weihnachtsmarkt

Anlässlich des 60. Jahrestages der Zusammenarbeit mit der Stadt Turku duftete es in diesem Jahr auf dem Rostocker Weihnachtsmarkt nach finnischem Glühwein und Minttu.

Turku ist Rostocks zweitälteste Partnerstadt (60 Jahre Partnerschaft mit Szczecin wurden im Rahmen der Deutsch-Polnischen Konferenz in 2017 gefeiert). Die finnischen Gäste hatten ein Kulturprogramm mitgebracht. Als Symbol der Freundschaft trugen die Verkäufer aller Stände auf dem Weihnachtsmarkt einen Pin „Kiss my Turku“. Für die Besucher des Weihnachtsmarktes, die gute Barbershop-Musik wertschätzen, spielte das Quartett „Namikatse“. Die jungen Männer spielten Weihnachtslieder auf Finnisch und Deutsch. Für das kleine Publikum waren an diesem Tag gleich zwei Weihnachtsmänner gekommen. Der Rostocker Weihnachtsmann hatte

seinen Kollege Joulupukki zu Besuch. Der finnische Weihnachtsmann hatte die Geschenke für die Kinder im Gepäck und stellte finnische Traditionen vor. Eine Delegation aus Turku, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Exekutivrates der Stadt Turku, Jukka Vornanen, und den Leiter des internationalen Bereichs, Mikka Akanen, besuchten Rostocks Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen und überreichten ihm als Geschenk ein Bild des Turkuer Flusses Aura. Ehrengast war I.E. Anne Sipiläinen, Botschafterin der Republik Finnland. Sie wünschte beiden Partnerstädten weitere Erfolge bei der Zusammenarbeit. Die finnische Botschafterin und Jukka Vornanen trugen sich in das Gästebuch der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein. Dabei wurden auch gemeinsame Projekte wie Wirtschaft und Digitalisierung besprochen.

Aleksandra Markianova



I.E. Anne Sipiläinen, die Botschafterin der Republik Finnland, Dr. Michaela Selling, Leiterin des Amtes für Kultur, Denkmalpflege und Museen in Rostock, Jukka Vornanen, stellv. Vorsitzender des Exekutivrates der Stadt Turku und Rostocks Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen (von links nach rechts).

Foto: Dirk Mews

Sportlicher Austausch zwischen Rostock und der befreundeten Stadt Hefei

Der Austausch zwischen den befreundeten Städten Rostock und Hefei (China) soll künftig weiter ausgebaut werden. So werden perspektivisch chinesische Läuferinnen und Läufer zur Rostocker hella marathon nach eingeladen. Erst kürzlich hatten acht Rostocker Sportlerinnen und Sportler erstmals auf Einladung von Hefei am HEFEI INTERNA-

TIONAL MARATHON teilgenommen, bei dem jährlich rund 30.000 Läuferinnen und Läufer an den Start gehen. Der Delegation gehörten Sportlerinnen und Sportler des 1. LAV Rostock, des TC FIKO Rostock und der TG triZack Rostock an, die beim Halbmarathon oder Marathon an den Start gingen. Darüber hinaus hatte die Stadt Hefei ein interes-

santes Rahmenprogramm zusammengestellt, um den kulturellen Austausch zu fördern. Gemeinsam mit Delegationen aus Russland, den USA und Südkorea besichtigten die Sportlerinnen und Sportler Sehenswürdigkeiten und führten anregende Gespräche mit den Läuferinnen und Läufern der anderen Länder.

Jannis Dammann



Rostocker Sportlerinnen und Sportler beim Marathon in Hefei.

Foto: Jannis Dammann

Abfuhr der Weihnachtsbäume vom 6. bis 31. Januar

Vom 6. bis 31. Januar erfolgt durch die Stadtentsorgung Rostock im Auftrag des Amtes für Umweltschutz stadtteilweise die Einsammlung der ausgesiedelten Weihnachtsbäume. Für die Entsorgung ist es notwendig, dass die Bäume gründlich abgeputzt werden. Nur ohne Lametta und sonstigen Baumschmuck kann eine umweltgerechte Entsorgung und Verwertung erfolgen. Ferner dürfen die Tannenbäume nicht in Kunststoffsäcke verpackt werden. Zur reibungslosen Abfuhr sind die Weihnachtsbäume ausschließlich an den Abfallbehälterstellplätzen bereitzustellen.

Kröpeliner-Tor-Vorstadt	6. und 20. Januar
Gartenstadt, Reutershagen	7. und 21. Januar
Biestow, Evershagen, Lütten Klein, Südstadt	8. und 22. Januar
Diedrichshagen, Lichtenhagen, Warnemünde	9. und 23. Januar
Stadtmitte	10. und 24. Januar
Brinckmansdorf	13. und 27. Januar
Groß Klein, Schmarl	14. und 28. Januar
Dierkow, Hansaviertel, Kassebohm	15. und 29. Januar
Hinrichsdorf, Hinrichshagen, Hohe Düne, Jürgeshof, Krummendorf, Markgrafenheide, Nienhagen, Peez, Stuthof, Torfbrücke, Wiethagen, Langenort, Petersdorf, Toitenwinkel	16. und 30. Januar
Gehlsdorf	17. und 31. Januar

Dr. Dagmar Koziolk
Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Stadtmitte

18. Dezember, 19.00 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathaus-Anbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsamtes
- Anträge
E-Ladesäule am Rathaus
- Information zum Beschluss der Bürgerschaft 2019/AN/0283 zum Prüfauftrag Verkehrssicherheit Lange Straße

managerin

- Informationen aus Institutionen, Vereinen und Initiativen des Stadtteils Schmarl
- Benennung der Ausschüsse und ihrer Mitglieder
- Wahrnehmung von Jubiläen im Ortsteil Schmarl durch die Mitglieder des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen

Gorki-Str. 52

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Arbeitsplan 2020
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen

Dierkow Neu

14. Januar, 18.30 Uhr

Stadtteil- und Begegnungszentrum, J.-Nehru-Str. 33

Tagesordnung:

- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Berichte der Vereine
- Bericht des Quartiermanagers
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Warnemünde, Dierdriehshagen

14. Januar, 18.30 Uhr

Cafeteria im Bildungs- und Konferenzzentrum, Friedrich-Barnewitz-Str. 5

Tagesordnung:

- Berichte des Ortsamtes und des Ortsbeirates
 - Bildung und Benennung von Ausschüssen des Ortsbeirates
 - Wahrnehmung von Jubiläen durch Mitglieder des Ortsbeirates
 - Beschlussvorlagen
- Sollte die Sitzung nicht bis 22.00 Uhr beendet sein, so wird sie am 21. Januar ab 18.30 Uhr am gleichen Ort in einer Sondersitzung fortgesetzt.

Stadtmitte

15. Januar, 19.00 Uhr

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Gartenstadt-Stadtweide

16. Januar, 18.00 Uhr

Beratungsraum im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen
- Informationen des Ortsamtsleiters und des Ortsbeiratsvorsitzenden

Lütten Klein

9. Januar, 18.00 Uhr

Mehrgenerationenhaus Stadtteil- und Begegnungszentrum, Danziger Str. 45d

Tagesordnung:

- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Informationen aus dem Rathaus/der Bürgerschaft
- Erarbeitung des Arbeitsplanes 2020
- Anträge, Beschlussvorlagen

Südstadt

9. Januar, 18.00 Uhr

Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychemstr. 22

Tagesordnung:

- Vorstellung der Gebäudestruktur sowie Außenanlagen in der Ziolkowskistraße durch WG Schiffahrt-Hafen Rostock eG
- Bildung und Wahl der Ortsbeiratsausschüsse
- Informationen der Ortsamtsleiterin und der Ortsbeiratsvorsitzenden

Reutershagen

14. Januar, 18.00 Uhr

Veranstaltungsraum 1.25 im Rostocker Freizeitzentrum, Kuphalstraße 77

Tagesordnung:

- Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Ladengeschäftes zu einer tagesstrukturierten Betreuung von Erwachsenen, Ernst-Thälmann-Straße 25
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Evershagen

14. Januar, 18.30 Uhr

Mehrgenerationenhaus, Maxim-

Dierkow Ost/West

7. Januar, 18.30 Uhr

Galerie Musikgymnasium Käthe Kollwitz, Heinrich-Tessenow-Str. 47

Tagesordnung:

- Budget der Ortsbeiräte
- Vorschlag für eine Vertreterin/einen Vertreter im Fahrradforum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters für das Hafenumforum
- Berichte der Ausschüsse
- Information des Quartiermanagers
- Berichte der Vereine

Brinckmansdorf

7. Januar 18.30 Uhr

Grundschule „John Brinckman“, Vagel-Grip-Weg 10a

Tagesordnung:

- Gleiserneuerung Bahnstrecke Kavelsdorf-Rostock Seehafen
- Vorstellung der Machbarkeitsstudie zur Anbindung der Kita im Korl-Beggerow-Weg
- Weiterführende Schule in Brinckmansdorf
- Bildung von Ausschüssen des Ortsbeirates
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Schmarl

7. Januar, 18.30 Uhr

Haus 12, Am Schmarler Bach 1

Tagesordnung

- Vorstellung des Entwurfs zur Freiflächengestaltung des Schmarler Landgangs
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Informationen der Stadtteil-

Einschränkung der Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen vom 20. Dezember bis 4. Januar

Die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung sind an den tarifvertraglich geregelten freien Tagen bzw. gesetzlichen Feiertagen 24. bis 26. und 31. Dezember sowie 1. Januar bis auf ausgewählte Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Nachfolgende Abweichungen der Öffnungszeiten bittet die Stadtverwaltung in den aufgeführten Bereichen zu beachten:

Büro für Gleichstellungsfragen

vom 23. Dezember bis 3. Januar geschlossen

Büro für Integration

vom 23. Dezember bis 3. Januar geschlossen

Büro für Behindertenfragen

vom 23. Dezember bis 3. Januar geschlossen

Volkshochschule - Geschäftsstelle -

vom 23. Dezember bis 4. Januar geschlossen

Stadtarchiv - Lesesaal -

vom 20. Dezember bis 5. Januar geschlossen
ab 6. Januar wieder regulär geöffnet

Städtische Museen:

Bereich Kulturförderung

vom 23. bis 26. Dezember geschlossen
am 27. und 30. Dezember geöffnet
am 2. und 3. Januar geschlossen

Bereich Denkmalpflege

vom 23. Dezember bis 3. Januar geschlossen

Kulturhistorisches Museum

vom 23. bis 25. Dezember geschlossen
vom 26. bis 29. Dezember geöffnet
vom 30. Dezember bis 1. Januar geschlossen
ab 2. Januar wieder regulär geöffnet
genereller Schließtag Montag

Kunsthalle

vom 23. bis 25. Dezember geschlossen
vom 26. bis 29. Dezember geöffnet
vom 30. Dezember bis 1. Januar geschlossen
ab 2. Januar wieder regulär geöffnet
genereller Schließtag Montag

Schiffbau- und Schiffahrtsmuseum und IGA-Park

am 23. und 24. Dezember geschlossen
vom 25. bis 29. Dezember geöffnet
am 30. und 31. Dezember geschlossen
ab 1. Januar wieder regulär geöffnet
genereller Schließtag Montag

Heimatmuseum

vom 23. bis 25. Dezember geschlossen
vom 26. bis 29. Dezember geöffnet
am 30. Dezember Sonderführung 10 bis 17 Uhr
31. Dezember und 1. Januar geschlossen
ab 2. Januar wieder regulär geöffnet
genereller Schließtag Montag

Societät August-Bebel-Straße 1

am 23. Dezember geöffnet
vom 24. bis 26. Dezember geschlossen
vom 27. bis 30. Dezember geöffnet
am 31. Dezember und 1. Januar geschlossen

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt Rostock, Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hanse- und Universitätsstadt Rostock) wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet.

Dies ist nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013; Inkrafttreten am 1. November 2015 (BMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen.

Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

Das Bundesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln, § 42 Abs. 2 BMG. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatt-

te, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben.

2. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen, § 50 Abs. 1 BMG. Der

Betroffene hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen, § 50 Abs. 5 BMG.

4. Nach § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben gemäß § 50 Abs. 5 BMG das

Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich bei der

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Stadtamt,
Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten
18050 Rostock**

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

**Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes**

Stadtgartenkolumne

Vom guten alten Weihnachtsbaum

Bereits im Mittelalter schmückten die Menschen mit immergrünen Zweigen von Wacholder, Mistel oder Nadelbäumen ihre Häuser und Stuben, denn immergrüne Pflanzen stehen in vielen Kulturen für Lebenskraft. Im Zuge der Christianisierung war der Weihnachtsbaum mit roten Äpfeln geschmückt, denn er stand für den Paradiesbaum und die Äpfel für die Frucht der Erkenntnis. Süßigkeiten, Gebäck, Kerzen und anderer Baumbehang kamen tatsächlich erst später hinzu. Diese Kultur entwickelte sich seit dem 18. Jahrhundert kontinuierlich und verbreitete sich von Deutschland aus über die ganze Welt. Für viele von uns gehört diese Tradition auch heute noch zu einem

Die einen, für die Weihnachten eng mit dem Duft eines echten Baumes in der Wohnung und dem Ritual des Schmückens verbunden ist und die anderen, für die das Tempo in dieser Jahreszeit zu hektisch ist und die bewusst auf Geschenke und Baum verzichten. Es gibt allerdings auch die, die den Baum nur wegen der Kinder aufstellen oder weil man es so macht. Meistens soll der Baum dann billig sein und lange stehen soll er auch nicht. Schon bald liegen Massen von entsorgten Tannenbäumen in unseren Straßen. Wenn wir jedoch einmal genauer hinterfragen, wo so ein Baum wächst, wie viel Arbeit das Pflegen gemacht hat und wie viele Kilometer er schon zurück gelegt

auf Platz 1 der Beliebtheit. Vereinzelt, besonders in Norddeutschland, wird auch die Kiefer favorisiert. Wussten Sie, dass ein Baum, je nach Baumart, etwa 8 bis 12 Jahre am Standort mühevoll gepflegt werden muss, bevor er als Weihnachtsbaum geschlagen werden kann? Einige von ihnen legen dann noch einmal viele Kilometer zurück, um an weit entfernten Orten verkauft zu werden. Die meisten von ihnen werden nach dem Abschmücken energetisch verwertet. Unsere Vorstellung ist häufig romantischer, wir stellen uns einen schönen Wald, keine Plantage mit Spritzmitteln vor. Keineswegs möchte ich Sie davon abbringen, Ihren Weihnachtsbaum aufzustellen. Vielmehr möchte ich Sie ein wenig zum Nachdenken anregen, um bewusster diese Entscheidung zu treffen. Wollen Sie einen von einem regionalen Händler, der ihn mit viel Mühe und ohne Herbizide gepflegt hat? Oder könnten Sie sich auch einen stilisierten, aus Altholz gefertigten vorstellen, der jedes Jahr wieder aus dem Keller geholt wird? Anregungen und Baumanleitungen dazu gibt es zahlreiche. Manche sind bereits dazu übergegangen, einen Baum im Topf zu kaufen, um ihn hinterher auszupflanzen, allerdings wird dazu auch eine Fläche benötigt, die nicht jeder zur Verfügung hat. Schön wäre es, wenn die Anzucht tatsächlich auch im Kübel erfolgt ist. Falls Sie sich ganz bewusst für einen echten Baum zum Fest entscheiden, dann genießen Sie den Duft, das Schmücken, den Lichterglanz und die gemütlichen Stunden. Vielleicht schauen Sie sich ja bewusst nach einem regionalen Händler um oder fahren in die Rostocker



Viele Weihnachtsbäume werden traditionell rot geschmückt.

Fotos (2): Steffie Soldan



Glänzende Kugeln sind beliebter Baumschmuck.

gelungenen Fest. Haben Sie noch einen Weihnachtsbaum oder gehören Sie zu den Menschen, die es sich anders schön machen und auf den „Beschaffungsstress“ in dieser Zeit verzichten? Nun, ich finde beide Seiten sehr verständlich.

hat, dann könnte einem schon der Gedanke kommen, dass wir mit den Weihnachtsbäumen ziemlich inflationär umgehen. Die häufigste Baumart in diesem Zusammenhang war viele Jahrzehnte die Fichte, doch inzwischen steht die Nordmanntanne

Heide? Mitunter bekommt man da auch noch einen Punsch, ganz im Sinne der Langsamkeit, die

wir uns für dieses Fest alle wünschen. Ihnen allen schöne Weihnachten.
Steffie Soldan

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 4. Dezember 2019 nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderungen

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 am 11. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss für den ‚Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock‘ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebsatzung.“

2. In § 6 Abs. 4 wird in Nummer 1 und 2 der Begriff „Ausgaben“ durch die Bezeichnung „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

3. Die Anlage 4 wird durch nachfolgende Fassung ersetzt:
„Aufwandsentschädigungen

Nachfolgende Regelungen dienen der Ausgestaltung und Ergänzung der EntschVO M-V und soweit es die Wahlbeamten auf Zeit betrifft der KomBesLVO M-V.

1.

(1) Es werden funktions-, sitzungsbezogene und monatlich pauschalierte Entschädigungen gezahlt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nebeneinander. Mitgliedern der Bürgerschaft, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird neben den sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen ein Sockelbetrag erstattet. Ehrenamtlich in Beiräten Tätige erhalten eine monatliche Pauschale. Die Höhe der Entschädigungen und des Sockelbetrages sind aus nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

a) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich

Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft	1.400 EUR
Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten	470 EUR
weitere Mitglieder des Präsidiums	370 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen	620 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsbeiräte (abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner)	
(bis 5.000 Einwohner)	180 EUR
(bis 20.000 Einwohner)	240 EUR
(über 20.000 Einwohner)	300 EUR
Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	355 EUR
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters	175 EUR
Senatorin oder Senator	85 EUR
Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	300 EUR

b) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von

Bürgerschaft	Berechtigte	
Fraktionen	Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit	60 EUR
	- Mitglieder - sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird	60 EUR
Ausschüssen	- Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit	60 EUR
	- Leiterin/Leiter der Sitzung	90 EUR
Ortsbeiräten	Mitglieder	40 EUR

c) monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung

- Vorsitzende der Beiräte, des Migrantenrates, des Fahrradforums, des Kommunal politisch-akademischen Forums und der AG Gedenken	60 EUR
- Mitglieder dieser Gremien	40 EUR
- Vertreter der Mitglieder	20 EUR

d)

Sockelbetrag monatlich	Berechtigte Mitglieder der Bürgerschaft ohne Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung	300 EUR
------------------------	---	---------

(2) Sachkundigen Einwohnern werden sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft oder eines Ausschusses gewährt, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Ortsbeiratsvorsitzende teilnehmen.

(3) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat.

(4) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlich Tätigen, die eine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, wird bei einer Vertretung, die einen Monat überschreitet, eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung entspricht der Höhe die der/dem Vertretenen zugestanden ist. Die Gewährung ist schriftlich zu beantragen.

(5) Die Teilnahme an mehreren Sitzungen desselben Gremiums am selben Tag führt nicht zu einem gesonderten Anspruch. Fortsetzungssitzungen führen nur dann zu einem gesonderten Anspruch, wenn die Gesamtdauer der Sitzungen mindestens acht Stunden umfasst und die Fortsetzung an einem gesonderten Tag stattfindet. Die Teilnahme an Sitzungen, die wegen Beschlussunfähigkeit umgehend wieder geschlossen werden, führt zu einem Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

2.

Fahrt- und Reisekosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Den Mitgliedern der Bürgerschaft ist für Fahrten innerhalb Rostocks auf Antrag eine Pauschale zu erstatten. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Preis eines Monats-Abonnements für das Gesamtnetz ÖPNV. Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern steht auf Antrag die gleiche Pauschale zu, sobald in dem jeweiligen Monat an einer Sitzung teilgenommen wurde.

3.

Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt werden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Alle Anträge nach § 16 Abs. 1 und 3 Entschädigungsverordnung (entgangener Arbeitsverdienst und Betreuung von Kindern und Angehörigen) sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu entscheiden.

4.

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit sie einen Betrag von 500 EUR je Sitzung überschreiten.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 4. Dezember 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG - MV oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.

(4) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 5) sowie die Schneeräum- und Streupflicht (§ 7).

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenanlagen.

(6) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als

Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 15 KV M-V).

§ 3 Reinigungsklassen

(1) Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

	RK	Häufigkeit der Reinigung	Winterdienst
Fahrbahn	1	5 x wöchentlich	ja
	4 - 5	3 x wöchentlich	ja
	6	1 x wöchentlich	ja
Gehweg	7	14-täglich	ja
	1 - 2	5 x wöchentlich	ja
	3	3 x wöchentlich	ja
	4	1 x wöchentlich	nein

(2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der Stadtgrenzen die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen A, B und C eingeordnet.

Dringlichkeitsstufe A

verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefälle, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangstraßen;

Dringlichkeitsstufe B

Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen;

Dringlichkeitsstufe C

Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

§ 4 Übertragung der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 5, 6 und 7

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf in ihrer vollen Breite. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:

a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

- die Erbbauberechtigten,
- die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
- die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.

(3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu beschädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden. Sie sind entsprechend der Abfallsatzung zu eigenen Lasten zu entsorgen. Der Straßenkehrer darf weder in Sinkkästen, offene Abwassergräben, öffentlich aufgestellte Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer usw.) verbracht werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

§ 6 Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht

Die Schneeräum- und Streupflicht folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 4 - 7

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege; als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. Für die nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gelten die Regelungen aus Nr. 1 entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht

(1) Der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen ist wie folgt nachzukommen:

- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.
- In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind die Gehwege so zu beräumen und zu streuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung von Schnee und Eis durch die Fußgängerinnen und Fußgänger erreichbar sind. Fußgängerüberwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneebeseitigung und das Streuen bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
4. Ausgenommen von der Schneeräum- und Streupflicht sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.
6. Schnee ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
7. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 07.00 Uhr des folgenden Tages abzustreuen.
8. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen genehmigt das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Streumaterialien sind durch die Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
9. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Drittel des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei

Gehwegen unter 1,50 m Breite können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Sind Vorgärten oder andere Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

10. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

(2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 4 Absätze 2 und 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG - MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Schneeräum- und Streupflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 6 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 8 i. V. m. § 50 des StrWG - MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des StrWG - MV mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 30. November 2011, zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. November 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage

Von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigende öffentliche Straßen der Reinigungsklasse 1 - 7

Straßenname	Straßenschlüssel	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Aalstecherstraße	90		6	B
Ackerweg	10110		7	C
Adam-Johann-Krusenstern-Straße	70		6	C
Adolf-Becker-Straße	110		6	C
Adolf-Wilbrandt-Straße	120		6	C
Ahlbecker Straße	130		6	A
Albert-Einstein-Straße	160		6	A
Albert-Schulz-Straße	11360		6	B
Albert-Schweitzer-Straße	170	23 - 24 a	3	
Albert-Schweitzer-Straße	170	1 - 22 u. 25 - 49	6	C
Albrecht-Tischbein-Straße	6900		6	A
Aleksis-Kivi-Straße	190		6	A
Alexandrinestraße	8910		6	C
Alfred-Schulze-Straße	200		6	C
Alt Bartelsdorfer Straße	230	1 - 12 u. 13 a - 18	7	B
Altbettelmönchstraße	240		4	B
Alte Bahnhofstraße	3210		5	A
Alte Dorfstraße	40		7	C
Alte Warnemünder Chaussee	250		6	A
Alter Markt	260		7	B
Altkarlishof	280		7	B
Altschmiedestraße	290		7	B
Am Bagehl	300		7	C
Am Bahnhof	310	Bahnhofsvorplatz	2	
Am Bahnhof	310		6	A
Am Bliesathsberg	330		7	C
Am Brink	350		6	A
Am Dorfteich	370		7	B
Am Fasanenholz	380		6	C
Am Fischereihafen	12490		6	A
Am Fliederbeerenbusch	80		6	C
Am Güterbahnhof	410		6	B
Am Hechtgraben	10040		6	B
Am Kabutzenhof	420		6	B
Am Kanonsberg	11340		5	A
Am Kayenmühlengraben	8841		7	B
Am Kreuzgraben	430		7	B
Am Leuchtturm	450		4	A
Am Liepengraben	10390		7	B
Am Markt	460		6	C
Am Passagierkai	470		4	A
Am Reifergraben	490		6	C
Am Röper	510		6	C
Am Schmarler Bach	13140		7	C
Am Strande	530		4	A
Am Strom	540	60 - 125	3	
Am Strom	540	1 - 59	6	A
Am Teich	30		7	C
Am Vögenteich	9790		4	A

Straßenname	Straßenschlüssel	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Am Vögenteich	9791		4	A
Am Wendländer Schilde	560		7	B
Am Westfriedhof	1880		6	B
Am Wiesenhang	570		7	C
Am Ziegenmarkt	580		2	
Amberg	590		7	C
An den Griebensollen	12610		6	B
An den Moorwiesen	12680		6	A
An der Elisabethwiese	620		6	C
An der Hasenbäk	660		6	B
An der Hege	670		4	A
An der Jägerbäk	681		7	A
An der Jägerbäk	680		7	A
An der Kesselschmiede	88430		7	C
An der Oberkante	690		6	A
An der Stadtautobahn	650 - 652		7	A
An der Viergelindenbrücke	640		6	B
An der Werft	13540		7	A
Anastasiastraße	720		6	C
Ankerring	13240		7	C
Anklamer Straße	730		6	C
Anne-Frank-Weg	12360	Sievershagener Weg bis W.-Borchert-Weg	7	B
Anton-Makarenko-Straße	750		6	C
Anton-Saefkow-Straße	760		6	C
Apostelstraße	770		4	A
Arndtstraße	870		6	C
Arno-Holz-Straße	880		6	C
Arnold-Bernhard-Straße	12500		5	A
Artur-Becker-Straße	900		6	A
Auf der Huder	930		6	B
August-Bebel-Straße	940		5	A
Augustenstraße	970		6	B
Badstüberstraße	1040		3	
Baggermeisterring	1050		6	A
Bahnhofstraße	1060		6	B
Baleckestraße	1070		6	C
Barnstorfer Weg	1120		6	B
Baumschulenweg	10620		6	C
Beethovenstraße (Warnemünde)	1140		6	C
Beethovenstraße (Reutershagen)	1150		6	B
Beginenberg	1160		6	C
Bei den Polizeigärten	1180		6	C
Bei der Jakobikirche	11060		6	C
Bei der Knochenmühle	1200		7	B
Bei der Marienkirche	1210		2	
Bei der Nikolaikirche	1170		7	C
Bei der Tweel	1230		6	A
Beim Grünen Tor	1240		6	B
Beim Hornschen Hof	1250		6	B
Beim Kalkofen	1260		7	B
Beim Kuhtor	1270		6	C
Beim St. Katharinenstift	1300		7	C
Beim Waisenhaus	1310		7	C

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbah- nen	Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbah- nen
Bergstraße	1320		6	B	Franz-Jacob-Straße	2480		6	C
Bernhard-Bästlein-Straße	1330		6	B	Franz-Liszt-Straße	2490		6	C
Bernsteinweg	10810		7	B	Franz-Schubert-Straße	2500		6	C
Berringerstraße	4130		6	C	Fred-Weickert-Straße	2510		7	C
Bertha-von-Suttner-Ring	1010		6	B	Freiligrathstraße	2520		6	A
Bertolt-Brecht-Straße	1340		6	A	Fridtjof-Nansen-Straße	2530		6	C
Bertrand-Russell-Allee	1000		6	C	Friedhofsweg	2550	1 - 2 u. 43 - 52	3	
Bettina-von-Arnim-Platz	12460		7	B	Friedhofsweg	2550	3 - 42	5	A
Biestower Damm	1360		7	A	Friedrich-Barnewitz-Straße	11150		6	B
Binzer Straße	1390		6	C	Friedrich-Engels-Platz	2560		5	A
Bleicherstraße	1410		6	B	Friedrich-Franz-Straße	2580		6	C
Blockmacherring	1420		6	B	Friedrich-Silcher-Straße	2570		6	C
Blücherstraße	1440		6	A	Friedrichstraße	2620		6	B
Boleslaw-Prus-Straße	1470		6	C	Friedrich-Wolf-Straße	2610		6	C
Bonhoefferstraße	9760		6	A	Friesenstraße	2630		6	C
Bootsbauerweg	1480		6	C	Fritz-Mackensen-Weg	11700		6	B
Borenweg	1490	1 - 15	6	C	Fritz-Meyer-Scharffenberg- Weg	2290		6	A
Borwinstraße	1500		6	C	Fritz-Reuter-Straße (Warnemünde)	2650		5	A
Braesigplatz	1510		7	B	Fritz-Reuter-Straße (KTV)	2660		6	C
Braesigweg	1520	1 - 14 u. 21 - 28	7	B	Fritz-Triddelfitz-Weg	10060		6	B
Brahestraße	1600		6	A	Gaffelschonerweg	13520		7	C
Brahmsstraße	1530		6	C	Galileistraße	2700		6	C
Brandesstraße	1540		6	C	Garbräterstraße	2720		4	A
Braurgasse	1550		7	C	Gärtnerstraße	2740		7	C
Braunschweiger Straße	1560		6	C	Gedser Straße	2770		6	C
Bregenzer Straße	1570		6	C	Gehlsheimer Straße	2780	1 - 11a u. 19a - 20	6	A
Breite Straße	1580		2		Gehlsheimer Straße	2780	11b - 19c	7	C
Bremer Straße	1590		6	B	Gellertstraße	2800		6	C
Bruchweg	14350		6	B	Georg-Adolf-Demmler- Straße	2670		6	C
Brückenweg	10480		6	B	Georg-Büchner-Straße	2810		6	C
Bruno-Taut-Straße	1610		6	C	Georginenplatz	2820		6	C
Buchbinderstraße	1620		4	B	Georginenstraße	2830		6	C
Budapester Straße	1640		6	C	Gerhart-Hauptmann-Straße	2690		6	A
Budentannenweg	1650		7	A	Gertrudenplatz	2870		6	B
Burgwall	1660		7	C	Gertrudenstraße	2880		6	B
Bützower Straße	9500		6	A	Gerüstbauerring	2890		6	B
Carl-Hopp-Straße	1670		6	A	Geschwister-Scholl-Straße	2900		6	C
Carl-von-Linne-Straße	1690		6	C	Gewettstraße (Warnemünde)	2910		6	C
Carl-von-Ossietzky-Straße	1680		6	C	Gewettstraße (KTV)	2920		6	C
Charles-Darwin-Ring	10330		6	B	Gielandstraße	10400		7	B
Clara-Zetkin-Straße	1700		6	A	Glatter Aal	2930		6	B
Clementstraße	1720		6	C	Goerdelerstraße	6370		6	A
Conrad-Blenkle-Straße	1730		6	B	Goetheplatz	2961		5	A
Dalwitzhof	1750		7	C	Goethestraße	2970		5	A
Dalwitzhofer Weg	1760		7	B	Goslarer Straße	2980		6	C
Dänische Straße	1780		6	B	Graf-Schack-Straße	3010		6	C
Danziger Straße	2750		6	C	Graf-Schwerin-Straße	2640		6	B
Dehmelstraße	1790		6	C	Graf-Stauffenberg-Straße	3020		6	B
Demminer Straße	6840		6	C	Grapengießerstraße	3030		6	B
Dethardingstraße	4330		6	A	Graureiherweg	13100		7	B
Dierkower Allee	1810		6	A	Grazer Straße	3040		6	B
Dierkower Damm	1822		6	A	Greifswalder Straße	3050		6	C
Dierkower Damm	1820		6	A	Groß Kleiner Allee	3080		6	A
Dierkower Höhe	1830		6	C	Groß Kleiner Damm	10050		6	A
Doberaner Straße	1860		5	A	Groß Schwaßer Weg	3100		7	B
Dornblüthstraße	1870		6	C	Große Mönchenstraße	3120		7	B
Dorothea-Erxleben-Straße	11070		6	C	Große Rampe	10500		6	B
Dostojewskistraße	7140		6	C	Große Scharrenstraße	3130		5	A
Drostenstraße	1950		7	C	Große Wasserstraße	3140		5	A
Dürerplatz	1980		6	B	Großer Katthagen	3150		5	A
Eduard-Vilde-Straße	2040		6	C	Grubenstraße	3160	19 - 36	4	A
Ehm-Welk-Straße	1900		6	A	Grubenstraße	3160	1 - 18 u. 37 - 62	6	B
Eichendorffstraße	2080	von Virchow- straße bis E.- Heydemann-Str.	7	C	Grüner Weg	3180		6	C
Eikbomweg	2100		7	B	Güstrower Straße	7410		6	A
Elisabethstraße	2110		6	B	Gutenbergstraße	3190		6	A
Ellernhorst	2120		7	C	Haedgestraße	3230		6	C
Elmenhorster Weg	2130		7	A	Hafenallee	3240		6	A
Erich-Mühsam-Straße	2160	3 - 45	6	A	Hafenbahnweg	3250		7	B
Erich-Schlesinger-Straße	2030		6	A	Hainbuchenring	10360		6	B
Erich-Weinert-Straße	2170		6	C	Häktweg	3260		6	C
Erlensumpfstraße	10420		7	B	Hamburger Straße	3270		4	A
Ernst-Barlach-Straße	2200		6	A	Handelsstraße	3280		6	A
Ernst-Haeckel-Straße	2210		6	A	Händelstraße	3290		6	A
Ernst-Heydemann-Straße	2220		6	A	Handwerkstraße	10140		6	A
Ernst-Thälmann-Straße	2240		6	B	Hannes-Meyer-Platz	3310		6	C
Eschenstraße	2250		6	C	Hans-Fallada-Straße	12410		7	B
Esselföterstraße	2260		4	A	Hans-Sachs-Allee	3340		6	B
Etgar-Andre-Straße	2270		6	A	Hansastraße	3350		6	C
Eutiner Straße	4350		6	B	Hanseatenstraße	10490		6	B
Fahnenstraße	2300		6	C	Hartestraße	3360		7	C
Fährstraße	2330		6	A	Hartmut-Colden-Straße	3370		6	C
Faule Grube	2340		4	A	Haubentaucherweg	13030		7	B
Faule Straße	2350		7	C	Heiligengeisthof	3400		6	A
Fedor-Schuchardt-Straße	11690		6	A	Heinrich-Böll-Weg	12350	W.-Borchert-Weg bis U.-Johnson- Weg	7	B
Feldstraße	2360		6	C	Heinrich-Heine-Straße	3430		6	B
Felix-Stillfried-Straße	2370		6	C	Heinrich-Schütz-Straße	3440		6	B
Ferdinandstraße	2380		6	B	Heinrich-Tessenow-Straße	3450		6	A
Finkenbauer	2410		6	C					
Fischbank	2420		7	C					
Fischerstraße	2440		6	B					
Flensburger Straße	1930		6	A					

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbah- nen	Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbah- nen
Heinz-Kapelle-Straße	3460		6	C	Kuphalstraße	6341		6	B
Hellingstraße	88420		7	B	Kuphalstraße	6340		6	B
Helsinkier Straße	3480		6	A	Kurhausstraße	6350		5	A
Henrik-Ibsen-Straße	3490		6	C	Kurt-Dunkelmann-Straße	88440		7	C
Herderstraße	3500		6	C	Kurt-Schumacher Ring	220		6	A
Hermannstraße (Warnemünde)	3540		6	C	Kurt-Tucholsky-Straße	6380		6	C
Hermannstraße (Stadtmitte)	3550	12 a - 31	6	B	Kurze Straße	6390		6	C
Hermannstraße (Stadtmitte)	3550	7 - 12 u. 32 - 36	6	A	Laakstraße	6420		6	C
Herrmann-Flach-Straße	3560		6	A	Lagerlöfstraße	8120		6	C
Herweghstraße	3570		6	A	Lagerstraße	6430		6	B
Hinrichsdorfer Straße	3600	1-15, 18a u. 41-50	6	A	Landreiterstraße	6440		6	B
Hinter dem Rathaus	3640		4	A	Lange Straße	6450		1	A
Hohe Düne	3670		7	A	Langenort	6460	8 - 21	6	A
Holbeinplatz	3681		5	A	Lastadie	6490		6	B
Hospitalstraße	3710		6	C	Laurembergstraße	6500		6	B
Hufelandstraße	3730		6	C	Leonhardstraße	6550		6	C
Humboldtstraße	3740		6	C	Leo-Tolstoi-Straße	60		6	C
Hummelbrink	3750		7	C	Lessingstraße	6560		6	C
Hundertmännerstraße	3770		6	A	Libellenweg	12620		6	B
Hundsburgallee	3780		6	A	Lichtenhäger Brink	6580		3	
Husumer Straße	210		6	C	Lichtenhäger Chaussee	6590		6	A
Ilja-Ehrenburg-Straße	3970		6	C	Ligusterweg	10380		6	B
Industriestraße	4010		6	A	Lilienthalstraße	6600		7	C
Innsbrucker Straße	4020		6	B	Lindenallee	6610		7	B
Jahnstraße	4080		6	C	Lindenbergsstraße	6620		6	C
Jawaharlal-Nehru-Straße	4100		6	C	Lindenstraße	6640		6	C
Joachim-Jungius-Straße	4110		6	A	Linzer Straße	6660		6	B
Joachim-Schlue-Straße	4120		6	C	Liselotte-Herrmann-Straße	6410		6	C
Johannes-Keppler-Straße	10650		7	B	Liskowstraße	6670		6	C
Johann-Sebastian-Bach- Straße	4050		6	C	Loggerweg	13530		7	C
John-Brinckman-Straße (Stadtmitte)	4160		6	C	Lohgerberstraße	6680		7	C
John-Brinckman-Straße (Warnemünde)	4150		6	C	Lohmühlenweg	6690		6	B
John-Schehr-Straße	4170		6	B	Lomonossowstraße	6700		6	A
Joliot-Curie-Allee	4180		6	C	Lorenzstraße	3530		6	A
Joseph-Haydn-Straße	4200		7	C	Lortzingstraße				
Joseph-Herzfeld-Straße	4210		6	B	(Reutershagen)	6720		6	C
Justus-von-Liebig-Weg	4060		6	C	Lortzingstraße (Warnemünde)	6710		7	C
Kämmereistraße	4280		6	C	Louis-Pasteur-Straße	6730		6	C
Kantstraße	4290		6	C	Lübecker Straße	4320		5	A
Kapitän-Hahn-Weg	12700		7	B	Ludwigstraße	6750		6	C
Kapitän-Kraepelin-Weg	12710		7	B	Luisenstraße				
Karl-Marx-Straße	4340		6	A	(Warnemünde)	6760		6	C
Karlstraße	4370		6	C	Luisenstraße (KTV)	6770		6	C
Karl-Theodor-Severin- Straße	4240		6	C	Lüneburger Straße	6780		6	C
Kassebohmer Weg	4440	V.-Schorler-Ring bis S-Bahn	7	B	Majakowskistraße	6830		6	A
Kastanienweg	4460		6	C	Malchiner Straße	6540		6	C
Kaulbachstraße	4490		7	C	Margaretenstraße	6850		6	B
Kehrwieder	4500		6	C	Marieneher Straße	390		6	A
Kiebitzberg	5870		6	C	Martin-Andersen-Nexö- Ring	6810		6	A
Kieler Straße	5890		6	C	Martin-Luther-King-Allee	6820		6	A
Kirchenplatz (Warnemünde)	5910		4	A	Martin-Niemöller-Straße	6860		6	C
Kirchenplatz (Gehlsdorf)	5920		7	C	Maßmannstraße	3220		6	A
Kirchenstraße (Warnemünde)	5930		4	A	Mathias-Thesen-Straße	6870		6	C
Kirchenstraße (KTV)	5940		6	C	Max-Eyth-Straße	6880		6	A
Kirchnerstraße	5950		6	C	Maxim-Gorki-Straße	6940		6	A
Kistenmacherstraße	5960		5	A	Max-Maddalena-Straße	6890		6	C
Klagenfurter Straße	5970		6	C	Max-Planck-Straße	6910		6	A
Klaus-Groth-Straße	5980		7	C	Max-von-Laue-Straße	9250		7	C
Kleine Goldstraße	6010		7	C	Mecklenburger Allee	3520	1 - 12	6	A
Kleine Mönchenstraße	6020		7	C	Mendelejewstraße	6970		6	C
Kleine Rampe	10510		6	B	Messestraße	6980	1 u. 14 - 20	6	A
Kleine Wasserstraße	6030		6	A	Modersohn-Becker-Weg	11750		6	B
Kleiner Kathagen	6040		4	A	Molkenstraße	7020		7	C
Kleiner Warnowdamm	6050		6	A	Möllner Straße	600		6	A
Klosterbachstraße	6080		6	C	Mozartstraße				
Klosterhof	6090		5	B	(Reutershagen)	7070		6	B
Knud-Rasmussen-Straße	6110		6	C	Mozartstraße (Warnemünde)	7060		7	C
Kobertstraße	6120		6	C	Mühlendamm	7090		6	A
Koch-Gotha-Straße	6130		6	C	Mühlenstraße (Stadtmitte)	7120		7	C
Kölner Straße	6140		6	C	Mühlenstraße (Warnemünde)	7100		5	A
Kolumbusring	7130		6	B	Neptunallee	88450		7	B
Konrad-Adenauer-Platz	10100		5	A	Neu Hinrichsdorf	7170	von Hinrichs- dorfer Straße bis 7 Goorstorfer Straße		B
Kopenhagener Straße	6160	1 - 19 und 50	6	A	Neubramowstraße	7180		6	C
Kopernikusstraße	6170		6	A	Neubrandenburger Straße	7190		6	A
Koppelsollstraße	10430		7	B	Neue Bleicherstraße	7210		6	C
Koppelweg	10120		7	C	Neue Werder Straße	7230		6	B
Korseltstraße	960		6	C	Neuer Markt	7250		2	
Koßfelderstraße	6190		7	C	Neustrelitzer Straße	4190		6	C
Krämerstraße	6210		5	A	Niklotstraße	7300		6	C
Kranichhof	6220		6	C	Nobelstraße	7420		6	A
Kräwtweg	6230		6	C	Nordahl-Grieg-Straße	7310		6	C
Krischanweg	6260		7	B	Oberhalb des Gerberbruches	7330		7	C
Krönkenhagen	6280		7	C	Oberlotse-Voß-Weg	12720		7	B
Kröpeliner Straße	6290		2		Oldendorpstraße	7340		6	C
Kufsteiner Straße	6320		6	C	Olof-Palme-Straße	7350		6	C
Kuhstraße	10250		4	A	Osloer Straße	7360		6	C

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbah- nen	Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbah- nen
Ostseeallee	7370		6	A	Schwarzer Weg				
Ottostraße	7430		6	C	(Warnemünde)	8460		7	C
Pablo-Neruda-Straße	7440		6	C	Schwentnerstraße	950		6	C
Pablo-Picasso-Straße	7450		6	C	Schweriner Straße	8480		6	A
Pädagogienstraße	7460		4	A	Sebastian-Bach-Straße	8490		6	C
Pappelallee	7470		6	B	Seelotsenring	8500		6	C
Parchimer Straße	4040		6	A	Seestraße	8520		4	A
Parkstraße (KTV)	7490	1 - 13 u. 51 - 63	5	A	Segelmacherweg	8530		6	C
Parkstraße (Hansaviertel)	7490	14 - 41	6	B	Seidelstraße	8540		6	C
Parkstraße (Warnemünde)	7480		5	A	Seidenstraße	8550		7	C
Paschenstraße					Semmelweisstraße	10610		6	A
(Warnemünde)	7500		6	C	Siegmannstraße	6930		6	C
Paschenstraße (KTV)	7510		6	C	Sievershagener Weg	8560	Messestraße bis B.-v.-Arnim- Platz	7	B
Patriotischer Weg	7520		6	B					
Paulstraße	7540		6	A	Signalgastweg	8570		6	C
Pawlowstraße	7550		6	C	Sildemower Weg	8580	18 a - 34	7	B
Peter-Kalff-Straße	7580		6	C	Slüterstraße	8590		6	A
Petersdorfer Straße	7601		6	A	Soester Straße	8610		6	C
Petersilienstraße	7610		7	C	Sonnenblumenweg	10830		6	B
Petridamm	7620	1 - 3 i u. 22 - 27	6	A	Sprengmeisterweg	8660		6	C
Petridamm	7620	4 - 16	7	C	Stangenland	8710		7	B
Pferdestraße	7630		6	C	St.-Georg- Straße	2590		6	C
Philipp-Brandin-Straße	7640		6	C	St.-Georg-Straße	2591		6	B
Pläterstraße	7660		6	C	St.-Petersburger-Straße	6530		6	A
Platz der Freiheit	7670		6	B	Stampfmüllerstraße	8700		6	C
Platz der Freundschaft	7650		6	A	Steinstraße	8720		4	A
Platz der Jugend	7680		7	C	Stephan-Jantzen-Ring	8730		6	A
Poststraße	7710		5	B	Stephan-Jantzen-Straße	8740		6	C
Presentinstraße	7720		6	A	Stephanstraße	8750		6	B
Pümperstraße	7740		6	C	Sternberger Straße	3330		6	A
Putbuser Straße	2140		6	C	Stockholmer Straße	8760		6	C
Pütterweg	7760	von Erich-Schle- singer-Straße bis einschließlich Kreisverkehr	6	B	Stralsunder Straße	8790		6	C
					Stranddistelweg	10840		6	B
Quartierstraße	7770		6	C	Strandstraße	8800		6	C
Rahnstädter Weg	7840		7	B	Strandweg	8810		6	B
Ratsplatz	7850		6	C	Stempelstraße	8830		6	B
Ratzeburger Straße	4310		6	B	Streuwiesenweg	8840		6	B
Reiferweg	7870		7	C	Strindbergstraße	1920		6	C
Rembrandtstraße	7880		7	C	Südring	7400		6	A
Rennbahnallee	7890		6	A	Swienschuhlenstraße	10410		7	B
Richard-Wagner-Straße					Taklerring	8880		6	B
(Warnemünde)	7910		5	A	Talliner Straße	10470		6	B
Richard-Wagner-Straße					Tannenweg	8900		6	A
(Stadtmitte)	7920		5	A	Tessiner Straße	8820	1 - 11, 68 - 99, 101-106 u. 120-122	6	A
Richtenberger Straße	10990		6	B	" "	8820		6	A
Rigaer Straße	7950		6	A	Teterower Straße	2190		6	C
Roald-Amundsen-Straße	7970		6	A	Theodor-Heuss-Straße	9270		6	C
Robert-Koch-Straße	7990		6	A	Theodor-Körner-Straße	12080		6	B
Röntgenstraße	8040		6	C	Theodor-Storm-Straße	860		6	C
Rosa-Luxemburg Straße	8050		5	A	Thierfelderstraße	8920		6	C
Rostocker Heide	8070		4	B	Thomas-Mann-Straße	8930		6	C
Rostocker Straße					Thomas-Morus-Straße	1460		6	A
(Warnemünde)	8080	1 u. 2 - 30	4	A	Thomas-Müntzer-Platz	8940		6	C
Rövershäger Chaussee	8100		6	A	Thünenstraße	8950		7	C
Rudolf-Breitscheid-Straße	7830		6	B	Timmermannsstrat	11130		6	B
Rudolf-Diesel-Straße	8110		6	C	Toitenwinkler Allee	8980		6	A
Rudolf-Tarnow-Straße	11490		6	B	Trägerstraße	9010		7	C
Rügener Straße	8130		6	C	Trelleborger Straße	10450		6	B
Rungestraße	8140		4	B	Trojanstraße (Warnemünde)	9030		6	C
Salvador-Allende-Straße	8170	28 - 29	3		Trojanstraße (Hansaviertel)	9040		6	C
Salvador-Allende-Straße	8170	1 - 27 u. 30 - 47	6	B	Trondheimer Straße	10460		6	B
Sanddornweg	10370		6	B	Trotzenburger Weg	9050		6	A
Sassnitzer Straße	8190		6	C	Tschaikowskistraße	9060		6	A
Satower Straße	8180		6	A	Turkuer Straße	9080		6	A
Satower Straße	8181		6	A	Tychsenstraße	2060		6	A
Schiffbauerring	8210		6	B	Uferstraße	9110		7	C
Schillerplatz	8220		6	A	Ulmenmarkt	9130		6	B
Schillerstraße					Ulmenstraße	2400		6	A
(Warnemünde)	8230		4	A	Ulrich-von-Hutten-Straße	9090		6	A
Schillerstraße (Stadtmitte)	8240		6	A	Universitätsplatz	9150		1	A
Schillingallee	9370		6	A	Urho-Kekkonen-Straße	9180		6	C
Schlachthofstraße	8250		7	A	Usedomer Straße	9190		6	C
Schlehenweg	8260		6	C	Verbindungsstraße	9230		6	C
Schleswiger Straße	7530		6	A	Verbindungsweg	9240		6	A
Schliemannstraße	8270		6	C	Vicke-Schorler-Ring	11880		6	B
Schmarler Damm	8290		6	A	Viergewerkerstraße	9260		6	C
Schmarler Landgang	8300		6	C	Virchowstraße	9290		7	C
Schnickmannstraße	8320		3		Vitus-Bering-Straße	9300		6	A
Schonenfahrerstraße	8340		7	A	Vogelsang	9310		5	A
Schröderstraße	8360		6	C	Vormann-Stüve-Weg	12730		7	B
Schulenburgstraße	2680		6	B	Voßstraße	9350		6	B
Schulstraße (Warnemünde)	8370		6	C	Wächterstraße	9390		6	C
Schulstraße (KTV)	8380		6	C	Wachtlerstraße	9400		6	A
Schulstraße (Gehlsdorf)	8390		7	C	Waldemarstraße	9410		6	B
Schulze-Boysen-Straße	8400		6	C	Wallstraße	9470		6	B
Schutower Straße	12660		6	A	Walter-Butzek-Straße	9480		6	C
Schwaaner Landstraße	8441	1 - 10 u. 203	6	A	Walter-Husemann-Straße	9490		6	B
Schwaaner Landstraße	8440	11-108 u. 111-202	7	A	Walter-Stoecker-Straße	9510		6	A
Schwaansche Straße	8450		5	B	Warnemünder Straße	9520		6	A
Schwarzer Weg					Warnowallee	9531		6	A
(Reutershagen)	8470		6	B	Warnowstraße	9550		6	C
					Warnowufer	9560		4	A

Straßenname	Straßenschlüssel	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Warschauer Straße	9570		6	C
Weberstraße	9580		6	C
Weidendamm	9600		6	A
Weidengrund	10730		7	B
Weinstraße	9620		7	C
Weißgerberstraße	9640		7	C
Wendenstraße	9660		7	C
Werftallee	9670		6	A
Werftallee	9671		6	A
Werftstraße	9680		6	A
Werner-Seelenbinder-Str.	9380		6	B
Wielandstraße	9700		6	C
Wiener Platz	9710		6	B
Wiesenstraße	9720		6	C
Wiggersstraße	9750		6	C
Wilhelm-Külz-Platz	9780		6	C
Willem-Barents-Straße	9810		6	C
Willi-Bredel-Straße	9820		6	C
Willi-Döbler-Straße	9830		6	C
Willi-Schröder-Straße	9840		6	C
Windmühlenstraße	9850		6	B
Wismarsche Straße	9860		5	A
Wokrenterstraße	9870		6	A
Wolfgang-Borchert-Weg	12370	A.-Frank-Weg bis H.-Böll-Weg	7	B
Wolgaster Straße	1890		6	C
Wollenweberstraße	9880		7	B
Wossidlostraße				
(Warnemünde)	9890		6	C
Wossidlostraße (Gehlsdorf)	9900		7	C
Zelckstraße	9910		6	C
Ziolkowskistraße	9920		6	A
Zochstraße	9930		6	C
Zum Erlenholz	9950		6	C
Zum Fohlenhof	9960		6	C
Zum Frachtzentrum	10520		6	B
Zum Laakkanal	9970		6	A
Zum Lebensbaum	9980		6	C
Zum Schäfersteich	9990		6	C

Straßenname	Straßenschlüssel	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Zum Sonnenhof	10000		6	C
Zum Vogelneest	10010		6	C
Zur Alten Feuerwache	11320		6	A
Zur Feuerwehr	13460		7	A
Zur Himmelspforte	12410		5	A
Zur Kirschblüte	10020		6	C
Zur Mooskuhle	10600	Nur Hauptzug ohne Stichwege	7	A
Zur Promenade	13160		7	B
Zur Yachtwerft	13290		6	B

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 4. Dezember 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümerinnen und/oder den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbe-

sondere die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen werden.

(2) Anstelle der Eigentümerin und/oder Eigentümer werden Gebührenschuldnerin und/oder Gebührenschuldner:

1. die wirtschaftlichen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,
2. die Erbbauberechtigten,
3. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
4. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
5. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.

(3) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümerin und/oder seinen Eigentümer, hat/haben die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften die bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des

Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.

(4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr sind:

- die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen,
- die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.

(2) Flächenmeter (Flm) ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks.

(3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei

1. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken 80 % der Flächenmeter,
2. durch drei Straßen erschlossenen Grundstücken 60 % der Flächenmeter,
3. durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken 50 % der Flächenmeter

zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	87,84 EUR
Reinigungsklasse 2	56,04 EUR
Reinigungsklasse 3	34,56 EUR
Reinigungsklasse 4	28,56 EUR
Reinigungsklasse 5	18,72 EUR
Reinigungsklasse 6	10,56 EUR
Reinigungsklasse 7	5,88 EUR.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.

(6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.

§ 6 Festsatzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern.

(2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30 EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15 EUR und 30 EUR werden jeweils zur Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15 EUR, so ist die festgesetzte Jahresgebühr in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

(3) Auf Antrag der gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die gebührenpflicht begründenden

und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Gebühren erhebenden Stelle, Finanzverwaltungsamt, mitzuteilen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. November 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 4. Dezember 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Neue Einsatzbekleidung für die Höhenrettung der Feuerwehr

Die Mitglieder der Spezialeinheit „Spezielles Retten aus Höhen und Tiefen“ der Rostocker Berufsfeuerwehr wurden jetzt mit neuer spezieller Einsatzbekleidung ausgerüstet. Insgesamt 23.800 Euro wurden dafür aus dem Stadthaushalt zur Verfügung gestellt.

Der Aufbau einer Spezialeinheit zum Retten aus Höhen und Tiefen erfolgte bereits in den 1970er Jahren, als international mehrere Brandkatastrophen vor allem in Hochhäusern passierten, bei denen viele Tote zu beklagen waren. Personen sollen im Brand- und Havarie-Fall sowie bei anderen lebensbedrohlichen Lagen auch aus Höhen und Tiefen besser zu retten sein, wenn die vorhandenen technischen Ein-

richtungen und Einsatzmittel wie Drehleitern und Sprungpolster nicht mehr ausreichen. Die Rettung aus Höhen und Tiefen unterscheidet sich grundsätzlich von herkömmlichen Methoden der Menschenrettung und erfordert deshalb auch eine dafür spezifische Ausbildung und Ausrüstung. Auch in Rostock wurde die Feuerwehr mit Ausrüstung ausgestattet, die Ab- und Aufseilverfahren zum sicheren Überwinden von Höhenunterschieden ermöglichen. Dabei kann mit verschiedenen Methoden des Ab- und Aufseilens jeder beliebige Punkt eines Objektes erreicht werden.

In der Praxis ist dies erforderlich, wenn beispielsweise medizinische Notfälle auf einem Kran

passieren, Personen aus unzugänglichen Bereichen gerettet werden müssen oder Havarien oder Stürme besondere Gefahren hervorrufen oder Schäden erzeugen. Eine Höhenrettungsgruppe besteht aus fünf Feuerwehrleuten. Insgesamt 22 Mitglieder der Berufsfeuerwehr Rostock haben die 80 Stunden umfassende Spezialausbildung absolviert. Der Ausbildungsstand wird jährlich durch mindestens 72 Weiterbildungsstunden gewährleistet. Dabei geht es um taktische Grundvarianten und spezielle Rettungsvarianten zum Retten von Personen aus der Höhe und Tiefe bzw. aus einem Seil, die Sicherung von Einsatzkräften und technische Hilfeleistungen unter Einsatz eines Seiles.



Die Höhenretter müssen oft Personen aus unzugänglichen Bereichen retten.
Foto: Brandschutz- und Rettungsdienst

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde die Höhenrettungsgruppe bei Unfällen am Kühlturm des Steinkohlekraftwerks und eines Getreidesilos

eingesetzt, aber auch bei einem Unfall unter einer Brücke auf der Bundesautobahn A 20 und bei einem medizinischen Notfall auf einem Schweriner Kirchendach.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 4. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen:

Abkürzungsverzeichnis

Stadt	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
PflanzAbfLVO	Pflanzenabfallverordnung Mecklenburg-Vorpommern
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz

§ 1 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, ist als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht zuverlässiger und sachkundiger Dritter (Drittbeauftragte). Die Aufgabenerfüllung orientiert sich am Stand der Technik sowie an den von Bund und Land vorgegebenen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jede Person soll die Menge der Abfälle so gering hal-

ten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung umfasst insbesondere folgende Pflichten:

1. Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist, getrennt zu sammeln, entsprechend bereitzustellen und zu überlassen,
2. Problemstoffe in Abfällen zu vermeiden.

(2) Die Stadt hat bei der Abfallvermeidung Vorbildfunktion.

1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung von Baumaßnahmen und dem Vergabewesen, soll sie so handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie Verwertung von Abfällen gefördert werden. Insbesondere sind hierbei Erzeugnisse zu wählen, die
 - a) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
 - b) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
 - c) aus Reststoffen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Einsatz aufgrund
- ihrer Zusammensetzung (z. B. PVC),
- bestimmter Inhaltstoffe (z. B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz)

nicht umweltverträglich sind oder zur Verstärkung des Treibhauseffektes und damit zur Veränderung des Weltklimas beitragen, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben auszuschließen.

2. In öffentlichen Einrichtungen und auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen (Sondernutzung), sind Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben. Soweit die Abwasserreinigung nicht möglich ist, können verwertbare Einwegverpackungen und Behälter verwendet werden. Dies gilt entsprechend für kommunale Märkte.
3. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften ein, an denen sie beteiligt ist, damit diese mit Vorbildwirkung die Entstehung von Abfällen vermeiden und die Wiederverwendung von Gegenständen und die Verwertung fördern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstückseigentünerin und/oder Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder deren Rechtsnachfolgerinnen und/oder Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch diejenige Eigentümerin und/oder derjenige Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.

(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, durch die Stadt nicht gesondert zur Verwertung erfasst wird und regelmäßig in den üblichen Restabfallbehältern (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1) gesammelt werden kann. Sie werden auch als Restabfälle bezeichnet. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäude- teile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen aber auch Orte, an denen die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen privaten Haushalt führt wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrund-

stücken, Campingplätzen oder Kleingärten.

(4) Geschäftsmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Einrichtungen, der keiner vorrangigen Verwertung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung zugeführt werden kann und der Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund seiner Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich ist. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Handels- und gastronomische Einrichtungen sowie Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen wie z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen sowie öffentliche Einrichtungen.

(5) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen, die durch die Stadt gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Dazu gehören: Alttextilien, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle, Papier, Papp, Altglas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Sperrmüll und Altgeräte.

(6) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Haus- und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden, wie z. B. Matratzen, Federbetten, Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Kleinschrott u. ä. Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren (z. B. Steine, Ziegel, Türen, Holzgebälk und Fenster mit Verglasung), Sanitäreinrichtungen, Altgeräte, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Aowracks, Motorräder, Mopeds und Fahrzeugteile. Sperrmüll ist einer Sortierung zuzuführen.

(7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen (z. B. Baum- und Hecken-schnitt). Diese Abfälle werden, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zugeführt.

(8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen, die, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zuzuführen sind:

- a) pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Schnittblumen, Wildkräuter, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume (ohne Lametta),
- b) Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste,
- c) kompostierbare Verpackungsabfälle sowie durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. Ä.,
- d) andere kompostierbare Abfälle wie Papiertücher, Säge- und Hobelspäne.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern.

(9) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt von den sonstigen Abfällen entsorgt werden. Hierzu zählen z. B. Haushaltschemikalien, Lösungsmittel, Altfarben, Holzschutzmittel. Dies gilt auch für Kleinstmengen vergleichbarer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen beseitigt werden können.

(10) Papierabfälle zur Verwertung sind Papier, Pappe und Karton, z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Schachteln, Kartonagen. Nicht zum verwertbaren Papier gehören: Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Windeln), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

(11) Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§ 3 Nr. 3 ElektroG).

(12) Batterien im Sinne dieser Satzung sind aus einer nicht wiederaufladbaren Primärzelle oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie sowie entsprechende Batteriearten oder Akkumulatoren. Dazu zählen auch Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können, ausgenommen Fahrzeug- und Industriebatterien.

(13) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind nicht verunreinigte Kleidungsstücke, Decken, Bettwäsche, Handtücher und andere nicht genannte Textilien sowie Schuhe aus Haushaltungen.

§ 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des AbfWG M-V die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

(2) Die Stadt führt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Holsystem),
2. Sperrmüll aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
3. Papier aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
4. Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen, (Hol- und Bringsystem),
5. Bioabfälle aus Haushaltungen (Holsystem),
6. Altgeräte aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG (Hol- und Bringsystem),
7. Problemstoffe aus Haushaltungen (Bringsystem),
8. Kompostierbare Weihnachtsbäume (Holsystem),
9. Alttextilien aus Haushaltungen (Bringsystem),
10. Metallabfälle aus Haushaltungen (Bringsystem),
11. Batterien im Sinne des Batteriegesetzes (Bringsystem).

Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) können zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden.

Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen, Papier, Glas).

(3) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe,
2. Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG, für die unter anderem Rücknahme- und Rückgabepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung bestehen,
3. die in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführten Abfälle, soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen und dort in kleineren Mengen angefallen sind,
4. Flüssigkeiten, Bauabfälle, Altreifen, Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile,
5. gewerbliche Siedlungsabfälle die verwertet werden.

(4) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind

1. das Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen entsprechend Abs. 2;
2. die Überwachung und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind sowie die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen;
3. das Einsammeln und Entsorgen verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht haftbar gemacht werden kann und ein Dritter nicht eintreten muss.

(5) Abfälle nach Abs. 3 sind von der Besitzerin oder dem Besitzer gemeinwohlverträglich zu entsorgen; dies bedeutet, dass Abfälle auf dem Grundstück nicht gelagert, abgelagert, vergraben, verbrannt oder in anderer Weise nicht Gemeinwohl verträglich entsorgt werden dürfen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstücks sind/ist berechtigt, das Grundstück im Rahmen der Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlussrecht); übt ein anderer als die Eigentümerin und/oder der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er die Eigentümerin und/oder den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, so tritt dieser an Stelle der Eigentümerin und/oder des Eigentümers. Satz 1 findet auch Anwendung, soweit Grundstücke mit Wochenendhäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, Lauben zu Wohnzwecken bebaut sind.

(2) Die Anschlussberechtigten sowie die Personen, die Abfälle besitzen, haben das Recht, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 4 Abs. 2 die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht). Die unter § 3 Abs. 5 bis 14 genannten Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen.

(3) Soweit bestimmte Abfälle aufgrund ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht

darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage anzudienen. Auf Verlangen der Stadt ist über die Behandlung solcher Abfälle ein Nachweis zu erbringen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsanspruch

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind/ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen für Wohnzwecke genutzt wird (Anschlussanspruch). Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstückes und jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieterin und/oder Mieter, Pächterin und/oder Pächter) sind/ist verpflichtet, die auf ihrem und/oder seinem Grundstück oder sonst bei ihr und/oder ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Satzung den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (Benutzungsanspruch).

(2) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes oder jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer auf dem Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. für gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Zwecke genutzt wird, haben/hat gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Absatz 2 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne für Geschäftsmüll nach Maßgaben des § 12 Abs. 3 zu nutzen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungsanspruch nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Erzeugerin oder der Erzeuger von Geschäftsmüll kann in Bezug auf ihre oder seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit und solange die Eigentümerin und/oder der Eigentümer des Grundstückes und die Stadt keine Einwände geltend machen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer wird von ihren oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr oder ihm andere Anschluss- und Benutzungsansprüche vorhanden sind.

(4) Der Anschluss- und Benutzungsanspruch gilt gleichfalls für Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(5) Die Entsorgung von auf Seeschiffen anfallenden Abfällen ist in der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geregelt. Werftschiffe, Fischereifahrzeuge, Wassersportfahrzeuge sowie Schiffe mit langfristig zugeteiltem Liegeplatz unterliegen im Rahmen der allgemeinen Anbindung der entsprechend zugeordneten Schiffs Liegeplätze dem Anschlussanspruch an die öffentliche Abfallentsorgung.

§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsanspruch

(1) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus Haushaltungen gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d. h. sie gilt insbesondere nicht für Abfälle die

1. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung),
2. in § 17 Abs. 2 Nr. 2 - 4 KrWG genannt werden,
3. in § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG genannt werden, es sei denn, die Stadt wirkt an einer nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG verordneten Rücknahme mit,
4. in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführt sind (§ 20 Abs. 2 KrWG).

(2) Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt die Überlassungspflicht nicht für

1. Abfälle, die verwertet werden,
2. Abfälle, die die Erzeugerin oder der Erzeuger oder die Besitzerin oder der Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt oder durch einen sach- und fachkundigen beauftragten Dritten beseitigen lässt, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Die Übertragung an einen Dritten bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Die Stadt kann den Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch die Erzeugerin oder den Erzeuger oder die Besitzerin oder den Besitzer bzw. Dritte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
3. Abfälle, die von der Stadt gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind (Anlage).

(3) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungsanspruch befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für die Pflichtige und/oder den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Anschlusspflichtigen können auf Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum ab 12 Wochen vom Anschluss- und Benutzungsanspruch befreit werden, wenn für

1. das Wohngrundstück zwar Personen bei der Meldebehörde gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und unbenutzt ist,
2. gewerblich benutzte Grundstücke wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall anfällt.

(5) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen und Fahrzeugteile, die gemäß § 20 Abs. 3 KrWG als Abfall gelten, werden, wenn die Entsorgung nicht durch die Halterin oder den Halter erfolgt, durch die Stadt auf Kosten der Halterin oder des Halters entsorgt.

§ 8 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt berät über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen. Die Stadt führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 9 Anmelde-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

(1) An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter, des Behältervolumens oder der Entsorgungszyklen einschließlich der Anzeige der Eigenkompostierung haben durch die Anschlusspflichtigen schriftlich bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch das Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, zu erfolgen. Dabei sind die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 22 zu beachten. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein Wechsel zwischen Eigenkompostierung und Nutzung der Biotonne bzw. umgekehrt nur einmal möglich.

(2) Bei Wohngrundstücken ist vom Anschlusspflichtigen die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen anzugeben. Änderungen der Personenzahl sind der Stadt, mindestens einmal jährlich anzuzeigen.

(3) Bei einem Übergang des Eigentums am Grundstück sind/ist sowohl die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin und/oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erzeugerin oder der Erzeuger und die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen der Stadt über Herkunft, Menge und Zusammensetzung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Sie haben über alle Fragen zur Abfallentsorgung und Gebührenberechnung Auskunft zu erteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat entsprechend § 19 KrWG das Aufstellen der Abfallbehälter und das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten der Stadt zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Vorschriften dieser Satzung und weiterer abfallrechtlicher Bestimmungen zu dulden.

(6) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

(7) Die Stadt ist berechtigt bei Feststellung einer abweichenden Personenzahl, die entsprechenden Veranlagungsdaten auch ohne Anzeige des Anschlusspflichtigen auf Grund der Daten des Melderegisters zu ändern.

§ 10 Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird der Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer zu einer hierfür geeigneten und zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des bürgerlichen Rechts behandelt.

(2) Haftungsrechtlich verantwortlich sind bis zur Leerung der Abfallbehälter die Anschlusspflichtigen für die ordnungsgemäße Aufstellung der Abfallbehälter. Bis zur Abholung von Abfällen nach § 3 Abs. 6, 7 und 11 ist die Besitzerin oder der Besitzer für die ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle verantwortlich.

§ 11 Erfassungssysteme

(1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind Abfallbehälter und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke (im Folgenden Abfallsack und Laubsack) mit folgendem Fassungsvermögen zugelassen:

1. für Hausmüll und Geschäftsmüll 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l und Abfallsäcke (70 l),
2. für Bioabfälle 120 l und 240 l,
3. für Papier 120 l, 240 l und 1.100 l,
4. für Leichtverpackungen 120 l, 240 l und 1.100 l und gelber Sack (70 l),
5. für Altglas und Papier größer als 1.100 l (Sammelcontainer),
6. für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter) den Laubsack (120 l),
7. für große Mengen Geschäftsmüll auf Antrag:
 - a) Presscontainer: 10 m³ oder 20 m³
 - b) Container 7 m³.

Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen an, als die unter Nr. 1 genannten Behälter aufnehmen, können im Einzelfall mit der Stadt, Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 werden von den Drittbeauftragten gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über.

(3) Neben den Abfallbehältern sind für vorübergehend erhöhte Haus- und Geschäftsmüllmengen nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Für die Entsorgung von erhöhtem Laubanfall kann der Laubsack verwendet werden. Die Abfallsäcke und Laubsäcke können bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, erworben werden.

(4) Auf Antrag kann die Stadt eine ausschließliche Nutzung der unter Abs. 3 genannten Abfallsäcke gestatten, wenn auf einem Grundstück aus baulichen und anderen erheblichen Gründen die Aufstellung von festen Abfallbehältern nicht möglich ist.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe vorhanden sind. Sie haben Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen auszuwählen, die zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich sind. Pro Grundstück und Gewerbe ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 im angemessenen Umfang vorzuhalten.

(2) Als Richtwert gilt für Hausmüll und Papier aus privaten Haushaltungen ein Volumen von jeweils 15 l pro Person und Woche.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Der Einwohnergleichwert entspricht dem Richtwert gemäß Abs. 2. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können diese auf Antrag gemeinsam gesammelt werden. Dabei wird das sich aus Abs. 3 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(6) Abweichend kann auf Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, durch die Anschlusspflichtigen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(7) Die Stadt kann auf Antrag einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für benachbarte Grundstücke, unter Beachtung des Abs. 1 zustimmen. In dem gemeinschaftlich zu stellenden Antrag ist eine verantwortliche Schuldnerin oder ein verantwortlicher Schuldner für die Behältergebühr zu benennen. Mehrere Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer können für Garten- sowie Bioabfälle, die aus Haushaltungen stammen, einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. In der Regel dürfen nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

(8) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen feststellbar, dass der bereitgestellte Abfallbehälter nicht ausreichend ist, haben die Anschlusspflichtigen die Pflicht, umgehend eine Erhöhung der Entsorgung zu beantragen. Falls über mehrere Leerungen durch rechtswidrige Abfallablagerungen neben den Abfallbehälterstandplätzen ein unzureichendes Fassungsvermögen festgestellt wird und eine Beantragung eines erhöhten Fassungsvermögens oder eines erhöhten Entsorgungszyklus unterblieben ist, hat die Stadt das Recht, eine Erhöhung des Fassungsvermögens oder der Entsorgungszyklen anzuordnen.

(9) Die Stadt widerruft eine nach § 9 Abs. 1 genehmigte Reduzierung der Abfallentsorgung, wenn sich herausstellt, dass das geringere Behältervolumen oder die verringerte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet.

(10) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Stadt die Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ablehnen oder widerrufen.

§ 13 Abfuhrtermine und -zyklus

(1) Abfälle können grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr eingesammelt werden. Besonders zu berücksichtigen sind Wohn- und ähnlich schutzwürdige Gebiete mit Entsorgungszeiten von 07.00 bis 20.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann in diesen genannten Gebieten auch zwischen 06.00 und 07.00 Uhr sowie 20.00 und 22.00 Uhr, ebenso auch an Sonn- und Feiertagen abgefahren werden. Die Entsorgungstage werden durch die Drittbeauftragten den Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Fällt ein planmäßiger Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Diese Änderung wird durch die Drittbeauftragten bekannt gemacht.

(2) Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich (52 Entleerungen pro Jahr). In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden. Eine 14-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern und eine 28-tägliche Entsorgung kann bei 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine zweimal wöchentliche Entsorgung ist bei 1.100-l- und 240-l-Abfallbehältern möglich. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann die Entleerung der Abfallbehälter in begründeten Fällen außerhalb des Tourenplans vorgenommen werden.

(3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in den Monaten April bis November wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März 14-täglich.

(4) Die Entsorgung der Papierabfälle in Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Bei 120-l- und 240-l-Behältern für Papier kann die Stadt auch eine 28-tägliche Entsorgung bestimmen.

(5) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 14 Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr

(1) Die Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dieses gilt nicht für Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7, 9 und 11 aus Haushaltungen sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Abfälle nach § 3 Abs. 8, 9, und 14 sind getrennt von sonstigen Abfällen bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

(2) Die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter hat auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers zu erfolgen. Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer haben/hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und satzungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig - jedoch frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20.00 Uhr - öffentlich zugänglich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, so dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht behindert bzw. gefährdet werden.

(4) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter amtliche Abfallsäcke, Sperrmüll und große Altgeräte bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.

(5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.

(6) Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, haben die Anschlusspflichtigen und die Besitzerin und/oder der Besitzer von Abfällen unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt kann die Reinigung zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers vornehmen. In der Winterperiode sind die Aufstellplätze und Transportwege zum Entsorgungsfahrzeug durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von Schnee und Eisglätte zu befreien.

(7) Die nach § 11 Abs. 1 zugelassenen Säcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entsorgungstag neben den Abfallbehältern oder sofern Abfallbehälter nicht vorhanden sind, gesondert bereitgestellt werden, zugebunden und unbeschädigt sind.

(8) Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen für Abfallbehälter ist rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Information hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit der Fläche an den Drittbeauftragten vorzunehmen. Gleiches gilt für die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie beim Gebrauch von Schließeinrichtungen.

(9) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Anschlusspflichtigen zu vertreten haben, so wird die Entleerung außerhalb der dafür festgelegten Tage nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen.

(10) Bei durch die Drittbeauftragten verschuldeten Ausfällen der Haus- oder Geschäftsmüllentsorgung wird die Entleerung wenn möglich nachgeholt, anderenfalls besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung bezüglich der Behältergebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen oder sonstige Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer unverzüglich geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(11) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Benutzung geschlossen zu halten. Der Deckel muss sich stets schließen lassen. Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern unverdichtet und unter Verzicht auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur mechanischen Verdichtung zu sammeln. Abfallsäcke sind fest zu verschnüren. Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht eigenmächtig auf andere Grundstücke umgesetzt werden.

(2) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.

(3) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder den Drittbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haften für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen, sofern sie ein Verschulden trifft (Obhutspflicht).

(4) Der Einwurf von Altglas und Papier in Sammelcontainer darf nur montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht zulässig.

(5) Es ist verboten, Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen oder die Abstellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

(6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Papierkörbe sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in die Papierkörbe andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert. Im Wiederholungsfall kann die Stadt fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier, Leichtverpackungen und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 8 durch gebührenpflichtige Behälter für Hausmüll ersetzen.

§ 16 Sperrmüll und Altgeräte

(1) Sperrmüll und große oder schwere Altgeräte (z. B. Kühlschränke oder Waschmaschinen) aus Haushaltungen werden gesondert nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten, durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin fest und kann eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmen.

(2) Kleinere Altgeräte (z. B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine) sind auf den Recyclinghöfen der Stadt abzugeben.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind erst am Vortag des Abfuhrtermins von der Besitzerin oder dem Besitzer so bereit zu stellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.

(4) Eine Abgabe der in Abs. 1 genannten Abfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

§ 17 Problemabfälle aus Haushaltungen

Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen.

§ 18 Garten- und Parkabfälle

(1) Gartenabfälle (Baum- und Gehölzrückschnitt), die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, werden nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten unter Angabe der Menge abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin sowie die Art und Weise der Abfuhr fest. Eine Abgabe der Garten- und Parkabfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

(2) Garten- und Parkabfälle aus landschaftspflegerischer oder gewerblicher Tätigkeit sind durch Kompostierung, Schreddern und Mulchen oder in anderer geeigneter Weise zu verwerten.

§ 19 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Annahme von folgenden Siedlungsabfällen erfolgt an die Restabfallbehandlungsanlage der Veolia Umweltservice Nord GmbH, Ost-West-Straße 22:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01),
2. Marktabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 03 02),
3. Straßenkehricht, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 03 03),
4. Pappe und Papier, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 01 01, 15 01 01),
5. Garten- und Parkabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 02 01).

(2) Auf den Recyclinghöfen der Stadt, Dierkower Damm 34, Koppelweg 1, Zur Mooskuhle 1 und Etkar-André-Str. 54 können folgende Abfälle angeliefert werden:

- a) Sperrmüll,
- b) Altgeräte,
- c) Park- und Gartenabfälle,
- d) Problemabfälle,
- e) Pappe und Pappe,
- f) Altglas,
- g) Leichtverpackungen,
- h) Alttextilien,

- i) Metallabfälle,
- j) Batterien im Sinne des Batteriegesetzes,
- k) Haus- und Geschäftsmüll.

(3) Die Recyclinghöfe sind die Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern nach § 13 Abs. 1 ElektroG und Abholstellen der Stadt nach § 14 Abs. 1 ElektroG. Die Altgeräte sind in folgenden Gruppen in Behältnissen bereitzustellen:

- Gruppe 1: Wärmeüberträger,
- Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten,
- Gruppe 3: Lampen,
- Gruppe 4: Großgeräte,
- Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Hinweis: Batteriebetriebene Elektroaltgeräte sind getrennt von den anderen Altgeräten der Sammelgruppen 2, 4 und 5 in eigenen Behältnissen zu sammeln.

Bei der Sammelgruppe 4 sind Nachtspeicheröfen, die Asbest oder VI-wertiges Chrom enthalten, getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

(4) Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf bei der Annahme nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 22 Antrags- und Realisierungsfristen

(1) Die Anschlusspflichtigen haben das Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. des Monats zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich anzumelden, damit eine Entsorgung zum kommenden Monatsersten erfolgen kann.

(2) Anträge auf Änderungen der Abfallbehälteranzahl, der Behältergröße, der Entsorgungszyklen, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung müssen von der oder dem Anschlusspflichtigen bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich gestellt werden. Bei Verringerung der Entsorgungsveranlagung müssen die Anträge bis zum letzten Tag des 2. Monats eines Quartals eingehen, damit sie frühestens vom folgenden Quartal an berücksichtigt werden können. Erhöhungen der Entsorgungsveranlagung und Informationen über Eigentümerwechsel sind bis zum 15. des Monats mitzuteilen, damit die Änderungen zum nächsten Monatsersten erfolgen können. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese veranlasst und es ergeht ein geänderter Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält die oder der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung.

(3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung müssen bis zum 15. des Monats vor Beendigung der Entsorgung mit Angabe der Gründe bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, eingehen, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann.

(4) Bei Unterlassung der Mitteilung hat die oder der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Frist von Abs. 1 bis 3 möglich.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
2. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3 die Anmelde- und Anzeigepflicht nicht erfüllt;
3. entgegen § 9 Abs. 4 der Stadt auf Verlangen die geforderten Nachweise und Analysen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung nicht vorlegt;
4. entgegen § 12 Abs. 1 weniger Abfallbehältervolumen vorhält, als zur Aufnahme des bei ihr oder ihm regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist;
5. entgegen § 12 Abs. 10 die notwendigen Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung nicht erfüllt oder die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betreibt;
6. entgegen § 14 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
7. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter früher bereitstellt;
8. entgegen § 14 Abs. 6 Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt;
9. entgegen § 14 Abs. 11, bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder in sonstiger Weise behandelt;
10. entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehälter nicht schonend behandelt, nicht verschlossen hält, feste Abfallbehälter so füllt, dass ihre Deckel nicht schließen, verdichtete Abfälle einfüllt oder Abfälle in den Abfallbehältern mit technischen Hilfsmitteln verdichtet;
11. entgegen § 15 Abs. 4 Sammelcontainer für Altglas und Papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt;
12. entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt oder den Abstellplatz für Sammelcontainer auf andere Art verunreinigt;
13. entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehälter nicht mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt;
14. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Sperrmüll und/oder Altgeräte ohne vorherige Anmeldung bereitstellt;
15. entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll und/oder Altgeräte früher bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 11. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlage: Ausschlussliste der Abfallsatzung

Anlage (Ausschlussliste) zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung AbfS) vom 12. Dezember 2019

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -Abfälle
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 99	Abfälle anderweitig nicht genannt (a. n. g.)	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 05 99	Abfälle a. n. g.

* gefährliche Abfallart

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	04 01 99	Abfälle a. n. g.
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
02 01 10	Metallabfälle	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
02 01 99	Abfälle a. n. g.	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
02 02 99	Abfälle a. n. g.	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	04 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	05 01 02*	Entsalzungsschlämme
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
02 03 99	Abfälle a. n. g.	05 01 04*	saure Alkylschlämme
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	05 01 05*	verschüttetes Öl
02 04 01	Rübenerde	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	05 01 07*	Säureteere
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	05 01 08*	andere Teere
02 04 99	Abfälle a. n. g.	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	05 01 12*	säurehaltige Öle
02 05 99	Abfälle a. n. g.	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	05 01 15*	gebrauchte Filtertone
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	05 01 17	Bitumen
02 06 99	Abfälle a. n. g.	05 01 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	05 06 01*	Säureteere
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	05 06 03*	andere Teere
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	05 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
02 07 99	Abfälle a. n. g.	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	05 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
03 01 99	Abfälle a. n. g.	06 01 02*	Salzsäure
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	06 01 03*	Flusssäure
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	06 01 06*	andere Säuren
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	06 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	06 02 01*	Calciumhydroxid
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	06 02 05*	andere Basen
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	06 02 99	Abfälle a. n. g.
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
03 03 09	Kalkschlammabfälle	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
03 03 99	Abfälle a. n. g.	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	06 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
		06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
		06 04 99	Abfälle a. n. g.
		06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
		06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
		06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 99	Abfälle a. n. g.	07 04 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 07 99	Abfälle a. n. g.	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 08 99	Abfälle a. n. g.	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	07 05 99	Abfälle a. n. g.
06 09 99	Abfälle a. n. g.	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 10 99	Abfälle a. n. g.	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 11 99	Abfälle a. n. g.	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
06 13 03	Industrieruß	07 06 99	Abfälle a. n. g.
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 13 99	Abfälle a. n. g.	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 07 99	Abfälle a. n. g.
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 01 99	Abfälle a. n. g.	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	08 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 13	Kunststoffabfälle	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	08 02 99	Abfälle a. n. g.
07 02 99	Abfälle a. n. g.	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	08 03 19*	Dispensionsöl
07 03 99	Abfälle a. n. g.	08 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasser-abweisender Materialien)
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
08 04 17*	Harzöle	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
08 05 01*	Isocyanatabfälle	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
09 01 04*	Fixierbäder	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	10 03 99	Abfälle a. n. g.
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	10 04 03*	Calciumarsenat
09 01 99	Abfälle a. n. g.	10 04 04*	Filterstaub
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	10 04 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 01 09*	Schwefelsäure	10 05 03*	Filterstaub
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 05 05*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 06 03*	Filterstaub
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 06 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 02 10	Walzzunder	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 02 99	Abfälle a. n. g.	10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 03 02	Anodenschrott	10 08 04	Teilchen und Staub
		10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
		10 08 09	andere Schlacken
		10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
		10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
		10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
		10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
		10 08 14	Anodenschrott
		10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
		10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
		10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
		10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung		
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 08 99	Abfälle a. n. g.	10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	10 14	Abfälle aus Krematorien
10 09 03	Ofenschlacke	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	11 01 05*	saure Beizlösungen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	11 01 06*	Säuren a. n. g.
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	11 01 08*	Phosphatierschlämme
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
10 10 03	Ofenschlacke	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	11 01 99	Abfälle a. n. g.
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	11 02 99	Abfälle a. n. g.
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 03 02*	andere Abfälle
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
10 10 99	Abfälle a. n. g.	11 05 01	Hartzink
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	11 05 02	Zinkasche
10 11 03	Glasfaserabfall	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 11 05	Teilchen und Staub	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	11 05 99	Abfälle a. n. g.
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 02	Eisenstaub und -teile
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
10 11 99	Abfälle a. n. g.	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	12 01 13	Schweißabfälle
10 12 03	Teilchen und Staub	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
10 12 06	verworfenen Formen	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	12 01 99	Abfälle a. n. g.
10 12 99	Abfälle a. n. g.	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfungentfettung (außer 11)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfungentfettung
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	13 01	Abfälle von Hydraulikölen
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	13 01 04*	chlorierte Emulsionen
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
		13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
		13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
		13 01 13*	andere Hydrauliköle
		13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
		13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
		13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
		13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
13 04	Bilgenöle	16 04	Explosivabfälle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	16 04 01*	Munition
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	16 04 03*	andere Explosivabfälle
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	16 06	Batterien und Akkumulatoren
13 07 01*	Heizöl und Diesel	16 06 01*	Bleibatterien
13 07 02*	Benzin	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
13 08	Ölabfälle a. n. g.	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
13 08 02*	andere Emulsionen	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	16 07 99	Abfälle a. n. g.
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	16 08	Gebrauchte Katalysatoren
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 03	Verpackungen aus Holz	16 09	Oxidierende Stoffe
15 01 04	Verpackungen aus Metall	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
15 01 05	Verbundverpackungen	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
15 01 06	gemischte Verpackungen	16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
15 01 07	Verpackungen aus Glas	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 01 03	Altreifen	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 04*	Altfahrzeuge	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 07*	Ölfilter	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	17 01 01	Beton
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	17 01 02	Ziegel
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	17 02	Holz, Glas und Kunststoff
16 01 16	Flüssiggasbehälter	17 02 01	Holz
16 01 17	Eisenmetalle	17 02 02	Glas
16 01 18	Nichteisenmetalle	17 02 03	Kunststoff
16 01 19	Kunststoffe	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 20	Glas		
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		
16 01 22	Bauteile a. n. g.		
16 01 99	Abfälle a. n. g.		
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen		
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
17 04 02	Aluminium	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 04 03	Blei	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 04 04	Zink	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
17 04 05	Eisen und Stahl	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 04 06	Zinn	19 02 99	Abfälle a. n. g.
17 04 07	gemischte Metalle	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ¹
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ² Abfälle
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	19 04 01	verglaste Abfälle
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	19 05 99	Abfälle a. n. g.
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	19 06 99	Abfälle a. n. g.
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	19 07	Deponiesickerwasser
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) +	19 08 02	Sandfangrückstände
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) +	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen +	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 08 99	Abfälle a. n. g.
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden +	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 11 02*	Säureteere
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 99	Abfälle a. n. g.	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
		19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
		19 11 99	Abfälle a. n. g.

+ Die Abfälle können gemeinsam mit Haus- und Geschäftsmüll (gemischte Siedlungsabfälle AVV 20 03 01) entsorgt werden.

¹ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

² Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm

* gefährliche Abfallart

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/ 59/ EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

Anmerkung:

Bei den von der öffentlichen Abfallentsorgung nicht ausgeschlossenen Abfällen des Kapitels 20 handelt es sich ausschließlich um Abfälle aus Haushaltungen.

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 4. Dezember 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 4. Dezember 2019 folgende Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen

zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, 1. wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist, 2. die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an die Restabfallbehandlungsanlage, 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.

(2) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Gebührenschuldner verpflichtet, den Wechsel bis zum 15. des Monats bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen. Danach tritt die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner zum folgenden Monatsersten an Stelle der bisherigen Gebührenschuldnerin oder des bisherigen Gebührenschuldners. Bei einer Überschreitung der Frist erfolgt der Wechsel zum übernächsten Monatsersten.

(3) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so schulden sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung der Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an die Rest-

abfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung; im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 4 Gebührenarten

(1) Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls (System, Transport und Beseitigung) und die auf die Entsorgung entfallenden anteiligen Leistungen des Vertriebes und der Verwaltung.

(2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten

- a) Sperrmüll,
- b) Papier und Pappe,
- c) Garten- und Parkabfälle,
- d) Bioabfälle,
- e) Altgeräte,
- f) Problemabfälle,
- g) Alttextilien
- h) Metallabfälle und
- i) Batterien.

§ 5 Gebührenmaßstab

Grundlagen der Gebührenberechnung sind

1. für die Behältergebühr die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und die Anzahl der Entleerungen pro Jahr,
2. für die Abfallverwertungsgebühr
 - a) die Anzahl der auf dem Grundstück laut Melderegister gemeldeten Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung oder
 - b) bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die Anzahl der nutzenden Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	145,71 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	174,86 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	245,84 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	934,04 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	72,86 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	87,43 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	122,92 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	467,02 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	36,43 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	43,71 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	491,68 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.868,07 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 22,75 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 35,92 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,80 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,36 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,73 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	17,96 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 30,58 EUR.

(9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(10) Änderungen der Entsorgungsveranlagung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.

(11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter

je Abfallbehälter 1.100 l	46,20 EUR/Jahr,
---------------------------	-----------------
2. zusätzlicher Abfallsack 2,35 EUR/Stück,
3. Laubsack 1,00 EUR/Stück.
4. Presscontainer (10 m³)

a) Monatsmiete	157,89 EUR,
b) Jahresmiete	1.894,67 EUR,
c) Transportkosten	111,44 EUR/Stück,
5. Presscontainer (20 m³)

a) Monatsmiete	201,91 EUR,
b) Jahresmiete	2.422,88 EUR,
c) Transportkosten	127,86 EUR/Stück.
6. Container (7 m³)

a) Monatsmiete	22,38 EUR,
b) Jahresmiete	268,54 EUR,
c) Transportkosten	111,44 EUR/Stück.

(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,42 EUR/t erhoben.

§ 7 Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht 1. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die
- a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4,
 - b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 - 6 und
 - c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8 und
 - d) Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,
2. als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.

(2) Für Hausmüll wird eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4 und eine Verwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 - 6 als Jahresgebühr erhoben.

(3) Für Geschäftsmüll wird nur eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4 als Quartalsgebühr erhoben.

(4) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 - 3 wird als Einzelfallgebühr erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit Übergabe des Sackes.

(5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7, für die Presscontainer und Container nach § 6 Abs. 11 Nr. 4 - 6 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12 wird monatlich erhoben.

§ 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

(1) Eine Änderung der Gebühren auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß § 9 Abs. 1 AbfS ist nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 AbfS möglich.

(2) Wird die Abfallentsorgung gemäß § 7 Abs. 4 AbfS unterbrochen, so vermindern sich die Behältergebühren entsprechend.

(3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindern.

(4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen durch die Gebührenschildnerin und den Gebührenschildner ist unzulässig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung gegen fällige Forderungen durch die Stadt ausgeglichen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 - 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen Teilen sowie die Quartalsgebühr für Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 - 4 jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.

(2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 und Abs. 11 Nr. 4 - 6 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 3 sind sofort fällig und bar zu entrichten.

§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter der Stadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei der Versendung der Abgabenbescheide ihrerseits dritter Unternehmen als Briefversender bedienen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 11. Dezember 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 19. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 4. Dezember 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 12. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Sitzungskalender der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse für das Jahr 2020

Alle Aktualisierungen und Veränderungen finden Sie im Internet auf www.rostock.de/ksd

Hinweis:

Die Sitzungstermine der Ortsbeiräte werden mit dem Städtischen Anzeiger am 29. Januar 2020 veröffentlicht, da im Dezember 2019 noch Konstituierungen von Ortsbeiräten vollzogen werden müssen.

Januar

Dienstag, 7. Januar 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 8. Januar 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration
17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 9. Januar 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Finanzausschuss

Dienstag, 14. Januar 2020

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 15. Januar 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)
17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Donnerstag, 16. Januar 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr Kulturausschuss

Mittwoch, 22. Januar 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Montag, 27. Januar 2020

16.30 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
16.30 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Februar

Dienstag, 4. Februar 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss

Mittwoch, 5. Februar 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 6. Februar 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr Kulturausschuss

Mittwoch, 12. Februar 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)
17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Dienstag, 18. Februar 2020

17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 19. Februar 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration

Donnerstag, 20. Februar 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Finanzausschuss

Dienstag, 25. Februar 2020

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 26. Februar 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Donnerstag, 27. Februar 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

März

Dienstag, 3. März 2020

17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss

Mittwoch, 4. März 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Mittwoch, 11. März 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)
17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 12. März 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Dienstag, 17. März 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 18. März 2020

16.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration

Donnerstag, 19. März 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Finanzausschuss
17.00 Uhr Kulturausschuss

Dienstag, 24. März 2020

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 25. März 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Donnerstag, 26. März 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

April

Mittwoch, 1. April 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Dienstag, 7. April 2020

17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss

Mittwoch, 8. April 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
17.00 Uhr Klinikausschuss

Mittwoch, 15. April 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration
17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)

Donnerstag, 16. April 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr Kulturausschuss

Dienstag, 21. April 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 22. April 2020

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Donnerstag, 23. April 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr Finanzausschuss

Dienstag, 28. April 2020

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 29. April 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Mai

Dienstag, 5. Mai 2020

17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss

Mittwoch, 6. Mai 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Mittwoch, 13. Mai 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)
17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 14. Mai 2020

17.00 Uhr Kulturausschuss

Mittwoch, 20. Mai 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport

Dienstag, 26. Mai 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 27. Mai 2020

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Donnerstag, 28. Mai 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Juni**Dienstag, 2. Juni 2020**

17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 3. Juni 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration
17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Donnerstag, 4. Juni 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Finanzausschuss
17.00 Uhr Kulturausschuss

Dienstag, 9. Juni 2020

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 10. Juni 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)
17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 11. Juni 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Mittwoch, 17. Juni 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Dienstag, 23. Juni 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Juli**Mittwoch, 1. Juli 2020**

17.00 Uhr Klinikausschuss

Mittwoch, 15. Juli 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)
17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Donnerstag, 23. Juli 2020

17.00 Uhr Kulturausschuss

Dienstag, 28. Juli 2020

17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 29. Juli 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration

Donnerstag, 30. Juli 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Finanzausschuss

August**Dienstag, 4. August 2020**

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 5. August 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 6. August 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Mittwoch, 12. August 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Dienstag, 18. August 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 19. August 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration
17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)

Donnerstag, 20. August 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Dienstag, 25. August 2020

17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 26. August 2020

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Donnerstag, 27. August 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Finanzausschuss
17.00 Uhr Kulturausschuss

September**Dienstag, 1. September 2020**

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 2. September 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 3. September 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Dienstag, 8. September 2020

17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss

Mittwoch, 9. September 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Mittwoch, 16. September 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)

Donnerstag, 24. September 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr Kulturausschuss

Dienstag, 29. September 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 30. September 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration

Oktober**Dienstag, 6. Oktober 2020**

17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 7. Oktober 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr Klinikausschuss
17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Donnerstag, 8. Oktober 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Finanzausschuss

Dienstag, 13. Oktober 2020

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 14. Oktober 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)

Donnerstag, 15. Oktober 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Mittwoch, 21. Oktober 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Dienstag, 27. Oktober 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 28. Oktober 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport

Donnerstag, 29. Oktober 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr Finanzausschuss
17.00 Uhr Kulturausschuss

November**Dienstag, 3. November 2020**

17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 4. November 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration
17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 5. November 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr Finanzausschuss

Dienstag, 10. November 2020

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 11. November 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Mittwoch, 18. November 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)

Donnerstag, 19. November 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr Finanzausschuss
17.00 Uhr Kulturausschuss

Dienstag, 24. November 2020

16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 25. November 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration
17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Donnerstag, 26. November 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Dezember**Dienstag, 1. Dezember 2020**

17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
17.00 Uhr Personalausschuss

Mittwoch, 2. Dezember 2020

16.00 Uhr Bürgerschaft

Donnerstag, 3. Dezember 2020

16.30 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
17.00 Uhr Finanzausschuss

Dienstag, 8. Dezember 2020

17.00 Uhr Hauptausschuss

Mittwoch, 9. Dezember 2020

17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 10. Dezember 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
17.00 Uhr Kulturausschuss

Mittwoch, 16. Dezember 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)
17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Stadt schenkt der Universität ein Buch zum Ausklang des Doppeljubiläums

Mit dem 600. Geburtstag der Universität geht ein lebhaftes Doppeljubiläum zu Ende, welches die Rostockerinnen und Rostocker über zwei Jahre lang intensiv begleitet hat. Bereits im vergangenen Jahr, als die Stadt ihr 800-jähriges Bestehen mit zahlreichen Veranstaltungen feierte, erschien durch den Verlag Redieck und Schade die Publikation „Das war Rostock 800“, die postum die Höhepunkte der Feierlichkeiten dokumentiert und illustriert.

Auch das Festjahr der Universität wurde eindrucksvoll in über 87 Seiten festgehalten und erscheint in einer limitierten Auflage. „In „Das war Universität Rostock 600“ werden die schönsten Momente zahlreicher Veranstaltungen,

Ehrungen und Projekte zum Geburtstag der Universität aufgeblendet“, freuen sich Achim Schade und Dr. Matthias Redieck, die beide Jubiläumsjahre intensiv begleiteten. Hunderte Fotos dokumentieren Ereignisse, wie zum Beispiel die Ausstellungen „Experiment Zukunft“ und „Menschen - Wissen - Lebenswege“, die Festtage oder die Enthüllung des Rostocker Riesenbuchs in der Universitätskirche.

Unterstützt wurde die Publikation durch das Projektbüro Doppeljubiläum. „Diese anschauliche Dokumentation des Uniegeburtstages komplettiert die Reihe zahlreicher erschienenen Publikationen aus zwei Doppeljubiläumsjahren. Mich freut vor allem, dass die



Das Buch erscheint in limitierter Auflage.

Foto: Florian Kasch

geförderten Buchprojekte dem Doppeljubiläum auch nachträglich ein Gesicht geben“, sagt Franziska Nagorny, Leiterin des Projektbüros Doppeljubiläum.

Eine Übersicht aller Publikationen, die im Rahmen des Stadt- und Universitätsjubiläums 2018/2019 durch das Projektbüro gefördert wurden, sind im Inter-

net unter www.rostock800600.de/publikationen aufgeführt. Noch in der Vorweihnachtszeit werden 600 Exemplare an die Rostocker Schulen verteilt und weitere der Stadtbibliothek sowie der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen eines Weihnachtsgewinnspiels hatten alle Interessierten die Chance, weitere 100 Bücher „Das war Universität Rostock 600“ zusammen mit einem Exemplar „Das war Rostock 800“ zu gewinnen. Dafür hatte das Projektbüro alle Teilnehmenden um Mitteilung ihres schönsten Doppeljubiläumserlebnisses gebeten. Am 18. Dezember werden die Gewinner ausgelost.

Florian Kasch
Projektbüro Doppeljubiläum

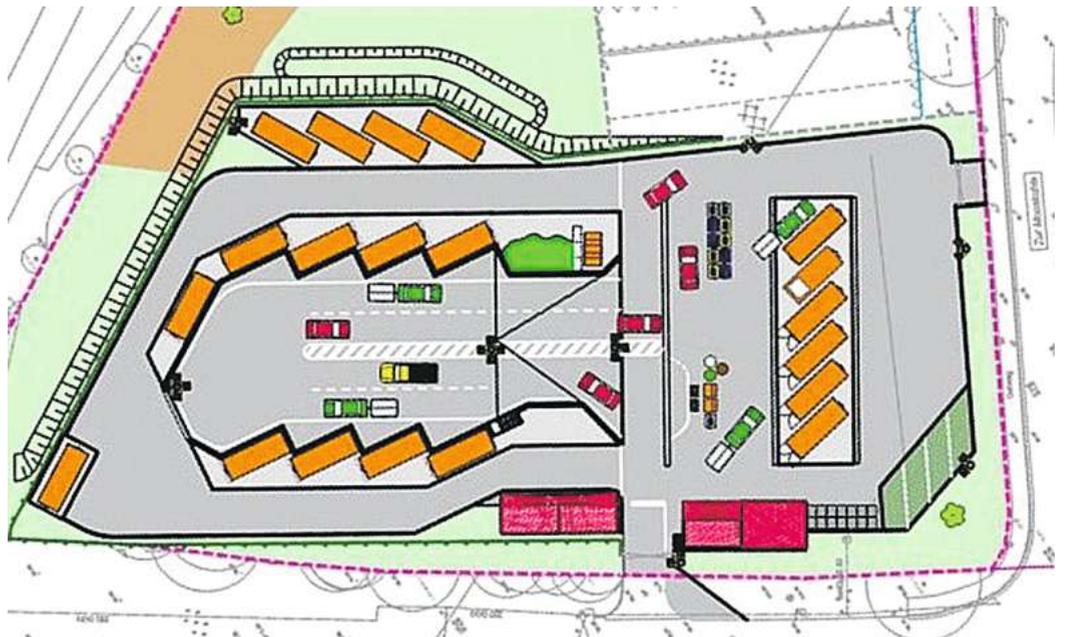
Moderner und größer - die Südstadt bekommt einen neuen Recyclinghof

Mit der Erneuerung und dem Ausbau des Recyclinghofnetzes möchte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Angebot an bürgerfreundlichen Lösungen rund um das Thema Entsorgung von Abfällen aus Haushalten im Bring System weiter erhöhen. Als erstes Vorhaben diesbezüglich plant die Stadtentsorgung Rostock im Auftrag des Amtes für Umweltschutz derzeit die Erweiterung und Umgestaltung des Recyclinghofes in der Rostocker Südstadt.

Für die Erweiterung ist eine Fläche nördlich des bestehenden Recyclinghofes an der Schwaaner Landstraße vorgesehen, durch die sich die Größe des Hofes verdoppelt. „Mit der Erweiterung und Umgestaltung des Recyclinghofes werden sämtliche Verkehrsströme und die Annahmepunkte von Abfällen neu und benutzerfreundlich geregelt“, erklärt Henning Möbius, Geschäftsführer der Stadtentsorgung Rostock. Neben einer Erleichterung beim Entladen und Einfüllen der Abfälle in die zur Verfügung stehenden Sammelsysteme sollen insbesondere in den klassischen Grünschnittzeiten im Frühjahr und Herbst auftretende Staus und Wartezeiten reduziert werden. „Zudem erhöhen wir so die

Verkehrssicherheit was Anlieferungen, den Abtransport aber auch den sonstigen Verkehr durch Personal, Besucher oder Lieferanten anbetrifft“, so Möbius weiter. Nach Durchlaufen der Annahmekontrolle stehen den Kunden zukünftig zwei Bereiche für die Abgabe von Abfällen zur Verfügung. Zum einen der Plattformbereich, der über Rampenauf- und abfahrt zu erreichen ist. Die aufgestellten Abfallcontainer für Sperrmüll und Grünschnitt werden von der Plattform seitlich angefahren und die Abfälle von einem Plateau in die Container befüllt. Dabei beträgt die zu überwindende Höhe beim Einwerfen ca. 1 m. Der Plattformbereich ist so gestaltet, dass jeweils eine Aufstell- und eine Fahrspur für die Anlieferer-PKW zur Verfügung stehen. Die Verkehrsführung erfolgt U-förmig und ist somit kreuzungsfrei.

Der zweite ebenerdig ausgeführte Bereich umfasst neben den Annahmebehältern für gefährliche Abfälle die Abfallcontainer für Elektro- und Metallschrott, sowie Behälter und Depotcontainer für Leichtverpackungen, Papier, Pappe, Kartonagen, Altkleider, Restmüll und Glas. Der Recyclinghof wird komplettiert durch Aufstellplätze für



Lageplan: Erweiterung und Umbau Recyclinghof Südstadt | Quelle: BN Umwelt GmbH

Altreifen, Bauschutt und einen Stellplatz für Wechselcontainer. Die Anlieferungen auf dem Recyclinghof erfolgen schwerpunktmäßig mit PKW mit und ohne Anhänger sowie Kleintransportern. Die Gesamtkundenanzahl auf dem Recyclinghof Südstadt beträgt derzeit, durchschnittlich 150 Fahrzeuge pro Tag bzw. 45.000 Anlieferungen pro Jahr. Geplanter Baustart für die Erwei-

terung und die Umgestaltung des Recyclinghofes ist der Sommer 2020, die Inbetriebnahme des neuen Hofes soll im Herbst mit dem Start der Laubsaison erfolgen. Der genaue Umsetzungszeitpunkt hängt jedoch von der endgültigen Genehmigung der zuständigen Ämter ab. Die Bauantragsunterlagen wurden bereits zur Prüfung und Genehmigung beim Bauamt der Hanse- und

Universitätsstadt Rostock eingereicht. Um die Sicherheit der Anlieferer nicht zu gefährden sowie die Baustellenlogistik zu optimieren kommt es während der Bauphase zu temporären Schließungen des gesamten Hofes. In dieser Zeit stehen die drei weiteren Recyclinghöfe in Rostock den Kunden aus dem Bereich Südstadt für eine Nutzung zur Verfügung.

Leser werben Leser!

Ein neuer Leser für uns – bis zu 200 € für Sie.

Leser werben und Taschengeld aufbessern mit der coolen Weihnachts-Aktion! Schnell sein lohnt sich!

DER COUNTDOWN LÄUFT:

200 €

Leider verpasst
bis 30.11.2019*

150 €

Leider verpasst
bis 15.12.2019*

100 €

bis 31.12.2019*



*Bei Bestellung für 24 Monate.

✂ Abtrennen und ab in die Post

Ich bin der Werber!

Ja, ich habe einen neuen Abonnenten geworben. Der neue Abonnent oder eine in seinem Haushalt lebende Person war innerhalb der letzten 12 Monate nicht Abonnent der OZ und wohnt auch nicht in meinem Haushalt. Sollte der neue Abonnent den Bezugsverpflichtungen nicht nachkommen, so muss ich dem Verlag aus wettbewerbsrechtlichen Gründen den Wert der Prämie zurückzahlen. Die Prämie erhalte ich ca. 4 bis 6 Wochen nach der ersten Zahlung des Bezugsgeldes durch den neuen Abonnenten. Das Angebot gilt nicht für Eigenwerbung, ermäßigte oder befristete Abonnements – z. B. Studentenabo, Geschenkab. Die Gewährung der Prämie behalten wir uns in Ausnahmefällen vor. Gültig ist das Datum des Poststempels.

Als Dankeschön für meine erfolgreiche Vermittlung erhalte ich folgende Bargeldprämie:

Prämie bei Bestellung bis 30.11.2019:	Prämie bei Bestellung bis 15.12.2019:	Prämie bei Bestellung bis 31.12.2019:
<input type="radio"/> 200 € für 24 Monate	<input type="radio"/> 150 € für 24 Monate	<input type="radio"/> 100 € für 24 Monate
<input checked="" type="radio"/> 100 € für 12 Monate	<input checked="" type="radio"/> 75 € für 12 Monate	<input type="radio"/> 50 € für 12 Monate

DE
IBAN des Werbers zur Überweisung der Bargeldprämie

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort Geburtsdatum

Telefon E-Mail

X
Datum, Unterschrift des Werbers

Ich bin der neue Abonnent!

Ich lese ab sofort oder ab dem für mindestens

- 24 Monate 12 Monate
- die gedruckte OZ inkl. E-Paper und vollem Zugriff auf **OZ+** für zur Zeit 40,40 € monatlich. Wenn ich auf den digitalen Service verzichten möchte bestätige ich das hier und lese nur die gedruckte OZ für zurzeit 35,40 € monatlich.
- die OZ als E-Paper inkl. **OZ+** für zurzeit 25,50 € monatlich.

Eventuelle Erhöhungen des Bezugspreises entbinden nicht von diesem Vertrag, auch dann nicht, wenn sie zwischen Vertragsabschluss und Lieferbeginn liegen. Das Abo läuft zunächst ein bzw. zwei Jahre und danach weiter bis Sie etwas anderes von mir hören.

Vor- und Zuname des neuen Abonnenten

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon Geburtsdatum

E-Mail

Widerrufsbelehrung: Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie die erste Zeitung in Besitz genommen haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Vertrieb, R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock. Im Falle eines wirksamen Widerrufs können die gelieferten Zeitungen kostenfrei behalten werden.

SEPA-Lastschriftmandat / Bankeinzug

Ich ermächtige die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Bitte buchen Sie das Bezugs geld von meinem Konto ab:

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

(Wenn ich dies nicht ausfülle, erhalte ich eine vierteljährliche Rechnung.)

DE
IBAN zur Zahlung

Kreditinstitut

Kundeninformation
Ja, ich bin damit einverstanden, von der OZ weitere **interessante Werbeangebote** zu erhalten.

- Bitte informieren Sie mich **per Telefon**.
- Bitte informieren Sie mich **per E-Mail**.

Ich bestätige, dass die Einwilligung freiwillig erfolgte. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die OZ kann ich jederzeit telefonisch (0800 0381381), schriftlich (Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock) oder per E-Mail (kundenservice@ostsee-zeitung.de) widersprechen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten: www.madsack.de/dsgvo-Info

X
Datum, Unterschrift

Senden an:
✉ Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Vertrieb, R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock
🌐 kundenservice@ostsee-zeitung.de

MAS: 73984/3

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Sitz: Hansstraße Rostock, Registergericht: Rostock HRB

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14
 18057 Rostock · Stempelstraße 8
 www.bestattungen-bodenhausen.de ☎ 2 00 14 40

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



**BESTATTUNGSHAUS
 WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
 24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Branchen-Navigator

Küchen

Das KüchenEck Nico Kuphal
 Warnowallee 6, 18107 Rostock
 Tel. 0381/7611249
 www.kuphal-kueche.de

Heizung/Sanitär

**Rainer Wachtel
 Heizung-Sanitär GmbH**
 NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
 Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

**Behm Heizungs- und Sanitärtech-
 nik GmbH** - Neubau, Reparaturen,
 Service, Telefon 03 81/45 40 00



Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
 Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
 Schimmelgutachten und -sanierung
 Funk 01 71/9 03 55 04

Kompetent mit Rat und Tat

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
 Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
 - zuverlässig seit 28 Jahren -
 Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

Mitteilungen/Termine

FEIERN ALLER ART
 Party Möwe Rostock
 www.party-moewe.de
 Tel. 0157/51374074



Frohe Weihnachten

Vier schöne Jahreszeiten, 52 betriebsame Wochen, 365 gute Tage: Für die WIRO war 2019 ein sehr erfolgreiches Jahr. Wir danken unseren Mietern und Partnern für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen besinnliche Feiertage, einen schönen Jahresausklang und für 2020 Gesundheit, Zufriedenheit, Glück und Erfolg.

Ihr KundenCenter bleibt an Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester und Neujahr geschlossen.

Den **Reparatur-Notdienst** erreichen Sie auch an den Feiertagen: **0381.4567-4444.**

Rund um die Uhr ist auch der **Schlüssel-Notdienst** für Sie da: **0381.4567-4620.**

WIRO.de *Die Wohnfühlgesellschaft*

„Mädchen brauchen Ihre Hilfe“

„Werden Sie Pate!“



Plan

gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos:

www.plan-deutschland.de

#DEMFUSSBALLSEINZUHAUSE

**SCHLAMMSCHLACHTEN.
 ERLEBE FUSSBALL –
 VOM BOLZPLATZ BIS
 ZUR KÖNIGSKLASSE.**

Nur auf sportbuzzer.de



Immer informiert auf
facebook.com/Sportbuzzer

SPORTBUZZER



Der Herr der Ringe & der Hobbit

18. Januar 2020, 20.00 Uhr
Stadthalle Rostock



Mario Barth – Männer sind faul, sagen die Frauen

12. Januar 2020, 19.00 Uhr
Stadthalle Rostock



Roland Kaiser – Open Air 2020

13. Juni 2020, 20.00 Uhr
IGA Parkbühne Rostock



Ludwig Güttler & Friedrich Kirchheis

15. Januar 2020, 20.00 Uhr
Nikolaikirche Rostock



Xavier Naidoo – Das Beste aus 25 Jahren Open-Air

23. August 2020, 19.30 Uhr
IGA Park Rostock

Theatervorstellungen 2019/2020	Rostock, Wismar, Greifswald, Putbus, Stralsund	ab 11,50 €
Festspiele Mecklenburg-Vorpommern 2019/2020	diverse Spielorte	ab 11,00 €
Veranstaltungen 2019/2020	TRIHOTEL Rostock	ab 21,60 €
Five Men & Friends 10.01./31.01./06.03./24.04./20.00 Uhr	Theater des Friedens	ab 27,95 €
Fröhliche Weihnachten in Familie: Frank Schöbel & Band 18.12.19, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 28,75 €
ZooLights Rostock 19.12.19-28.03.20, ab 18.00 Uhr	Zoo Rostock	14,50 €
Wiener Operetten Weihnacht 20.12.19, 16.00 Uhr	Nikolaikirche Rostock	ab 37,00 €
Matthias Reim – Live mit Band 2019 30.12.19, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 42,50 €
Glanzvolle Trompetengala 31.12.19, 17.00 Uhr	Nikolaikirche Rostock	ab 51,00 €
VOXX – Die Tenorsensation aus London 31.12.19, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 54,00 €
Gregorian – Tournee 2020 03.01.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 62,90 €

Die Schneekönigin – Das Musical 04.01.20, 11.00/15.00 Uhr	Stadthalle Rostock, Clubbühne	ab 24,35 €
Das Phantom der Oper 04.01.20, 20.00 Uhr	moya Kulturbühne Rostock	ab 50,90 €
Bibi & Tina – Das Konzert 07.01.20, 17.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 30,00 €
Adel Tawil – Alles lebt Tour 2020 09.01.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 45,90 €
La Toya Jackson präsentiert: Forever King of Pop 11.01.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 40,50 €
Veronika Fischer Band – 50-jähriges Bühnenjubiläum 12.01.20, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock Clubbühne	ab 37,95 €
Mario Barth – Männer sind faul, sagen die Frauen 12.01.20, 19.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 35,95 €
Ludwig Güttler & Friedrich Kirchheis 15.01.20, 20.00 Uhr	Nikolaikirche Rostock	37,00 €
Feuerwerk der Turnkunst 16.01.20, 19.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 22,90 €
Der Herr der Ringe & der Hobbit 18.01.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 48,10 €
Max Raabe & Palast Orchester 26.01.20, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 41,20 €

Howard Carpendale – 50 Jahre – Die Show meines Lebens 28.01.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 80,90 €
Happy New Schlager 31.01./01.02.20, 19.00 Uhr	Barth/Torgelow	ab 26,00 €
Paul Panzer – Midlife Crisis 02.02.20, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock	37,35 €
Chinesischer Nationalcircus 08.02.20, 16.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 44,00 €
Das große Schlagerfest XXL – Die Party des Jahres 2020 10.02.20, 19.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 60,00 €
Deichkind Live 2020 12.02.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	48,95 €
Game of Thrones – The Concert Show 13.02.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 66,15 €
The Spirit of Freddie Mercury 15.02.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 45,90 €
Fairid – Wahre Magie 16.02.20, 19.00 Uhr	moya Kulturbühne Rostock	46,95 €
HAWANA NIGHTS – Das karibische Tanz-Musical aus Kuba 20.02.20, 19.30 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 46,90 €
Die große Heinz-Erhardt Show 22./23.02.20, 20.00 Uhr	Rostock/Stralsund	ab 36,00 €

Loriot – Die Ente bleibt draußen! 24.02.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 36,00 €
Die Schöne und das Biest – das Musical 29.02.20, 15.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 15,00 €
Peter Maffray: 50 Jahre Peter Maffray – Tour 2020 02.03.20, 20.00 Uhr	Sport-u. Kongresshalle Schwerin	ab 50,50 €
André Rieu – Tour 2020 04.03.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 46,00 €
Johannes Oerding – Live in Rostock 11.03.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 43,00 €
Lord of the Dance 12.03.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 58,40 €
Cavallina – Legende der Wüste 21./22.03.20	Stadthalle Rostock	ab 42,15 €
Das ist Wahnsinn! Das Musical m. d. Hits v. Wolfgang Petry 09.04.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 48,00 €
Santiano – MTV Unplugged Tour 2020 17.04.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	70,50 €
Dr. Eckart von Hirschhausen: Endlich! 21.04.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 40,30 €
Alex Christensen & The Berlin Orchestra – "Classical 90s Dance" 23.04.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 50,00 €

Heinz-Rudolf Kunze & Verstärkung 23.05.20, 20.00 Uhr	moya Kulturbühne Rostock	49,20 €
The Hollies 27.05.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 63,30 €
Wincent Weiss-Sommertour 2020 06.06.20, 19.00 Uhr	IGA-Parkbühne Rostock	50,70 €
Roland Kaiser – Open Air 2020 13.06.20, 20.00 Uhr	IGA Parkbühne Rostock	ab 60,90 €
Sarah Connor – Herz Kraft Werke – Sommertour 2020 14.06.20, 20.00 Uhr	IGA Parkbühne Rostock	59,80 €
Radio B2 Schlagherhammer 01.08.20, 14.00 Uhr	IGA-Park Rostock	47,28 €
Sascha Grammel – Fast Fertig! 10.08.20, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	ab 38,00 €
BROILERS – OPEN AIR 2020 14.08.20, 18.30 Uhr	IGA Park Rostock	50,60 €
Tim Bendzko – Jetzt bin ich ja hier, Live 2020 14.08.20, 20.00 Uhr	Schlossinsel Wolgast	39,23 €
Xavier Naidoo – Das Beste aus 25 Jahren Open-Air 23.08.20, 19.30 Uhr	IGA Park Rostock	ab 61,15 €
Santiano Live & Open Air 2020 11./12.09.20/20, 20.00 Uhr	Naturbühne Ralswiek	ab 66,90 €



Tickets: **OZ-Service-Center** **oz-tickets.de** **0381 38303017***

Online-Preise können abweichen
*Es gilt der nationale Tarif, entspr. Ihres Festnetz- oder Mobilanbieters, bei einer Festnetz-Flatrate ist das Gespräch kostenfrei.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Für verlorene Eintrittskarten erstattet der jeweilige Veranstalter keinen Ersatz.
Rücknahme, Umtausch ausgeschlossen.

oz-tickets.de



Like OZ Tipps

OZ
OSTSEE-ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind